

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Design und Informatik (MD.H)
Ggf. Standort	Berlin, München, Düsseldorf

Studiengang 01	Game Design	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 BlnStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 BlnStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	72	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	57	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	38	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Ohne Angabe	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständige/r Referent/in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	15.08.2022

Studiengang 02	Media Design		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 BlnStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 BlnStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	72	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	48	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	38	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Ohne Angabe		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01	5
Studiengang 02	6
Kurzprofil der Studiengänge	7
Studiengang 01	7
Studiengang 02	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)	10
1.2 Studiengangprofile (§ 4 BlnStudAkkV)	10
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)	11
1.5 Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BlnStudAkkV)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BlnStudAkkV)	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)	15
2.1.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)	19
2.1.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)	31
2.1.4 Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)	32
2.1.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)	34
2.1.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BlnStudAkkV)	35
2.1.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BlnStudAkkV)	35
2.1.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV)	36
2.1.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 BlnStudAkkV)	36
3 Begutachtungsverfahren	37
3.1 Allgemeine Hinweise	37
3.2 Rechtliche Grundlagen	37
3.3 Gutachtergruppe	37
4 Datenblatt	38
4.1 Daten zum Studiengang	38
5 Glossar	47
Anhang	48

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	48
§ 4 Studiengangprofile	48
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	49
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	49
§ 7 Modularisierung	50
§ 8 Leistungspunktesystem	51
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung	51
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	52
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	52
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	53
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	53
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	53
§ 12 Abs. 1 Satz 4	54
§ 12 Abs. 2	54
§ 12 Abs. 3	54
§ 12 Abs. 4	54
§ 12 Abs. 5	54
§ 12 Abs. 6	55
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	55
§ 13 Abs. 1	55
§ 13 Abs. 2 und 3	55
§ 14 Studienerfolg	55
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	56
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	56
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	57
§ 20 Hochschulische Kooperationen	57
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	57

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 BInStudAkkV

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 BInStudAkkV erforderlich.

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 BlnStudAkkV

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 BlnStudAkkV erforderlich.

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01

Der Studiengang Game Design (B.Sc.) ist als grundständiger Bachelor-Studiengang in eine interdisziplinär konzipierte Hochschulstruktur eingebettet, die einen fachübergreifenden Austausch in Lehre und Forschung ermöglicht. Durch Integration interdisziplinärer Projekte und einem Praxissemester wird die Nähe zu den Unternehmen gewährleistet. Dozentinnen und Dozenten sowie Professorinnen und Professoren aus der Praxis nehmen Impulse aus der Wirtschaft auf und bringen diese in den Studiengang ein. Nicht zuletzt durch die enge Verwandtschaft zwischen Games und anderen Echtzeit-Applikationen entspricht der Studiengang Game Design in besonderer Weise der Ausrichtung der Hochschule auf die Schwerpunkte Digitalisierung, Kreativität und Innovation.

Der Studiengang beinhaltet die Schwerpunkte Konzeption (Game Design), Visuelle Gestaltung (Game Art) und Technik (Game Engineering).

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Game Design (B.Sc.) kennen mathematische und informatische Grundlagen bei der technischen Realisierung interaktiver Anwendungen im Allgemeinen und Computerspielen im Speziellen. Sie kennen die Gesetzmäßigkeiten bei der Konzeption virtueller Welten und kennen die Zusammenwirkungen softwaretechnischer, gestalterischer und künstlerischer Erfordernisse und können die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Computerspieleentwicklung verstehen und beurteilen. Sie sind in der Lage, Spiele zu konzipieren, die Umsetzung von Spielen als Projekt zu planen und die Produktion durchzuführen sowie anwendungsbezogene Lösungen auf Basis einer wissenschaftlichen Bewertungsgrundlage zu erarbeiten, zu implementieren und zu optimieren.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen wird systematisch in jeder Veranstaltung durch diverse Lehrmethoden gefordert und gefördert. Kritikfähigkeit, Diskussionsfähigkeit, Selbstbewusstsein, Teamfähigkeit und soziale Kompetenzen, selbstbestimmtes Lernen, ziviles Bewusstsein und Engagement werden gesteigert.

Der Studiengang lässt zwei unterschiedliche Spezialisierungen zu, so dass sich Studierende entweder für eine Vertiefung im Bereich der visuellen Gestaltung oder der Programmierung entscheiden können.

In den ab dem zweiten Semester jedes Semester stattfindenden Projekten wird das interdisziplinäre Arbeiten zwischen Programmierern, Designern, Konzepterstellern und Strategen gefördert. Dies stärkt zudem das Bewusstsein über die eigene Rolle im Team; die Reflexion darüber fördert schließlich Erkenntnisse über „Softskills“ wie Teamfähigkeit und Verlässlichkeit. Die Projekte werden von Professorinnen und Professoren / Dozentinnen und Dozenten unterschiedlicher Fachbereiche konzeptuell, künstlerisch und technisch betreut.

Die zentrale Zielgruppe der Hochschule sind qualifizierte und motivierte Schulabgängerinnen und Schulabgänger. Angesprochen werden durch den Studiengang neben begeisterten Gamerinnen und Gamern, die davon träumen, eigene Ideen auszuarbeiten und umzusetzen, Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die komplexe, interdisziplinäre Verbindung aus technischer Umsetzung, visueller Gestaltung und konzeptioneller Herausforderung interessieren.

Studiengang 02

Der Studiengang Media Design (B.A.) ist als grundständiger Bachelor-Studiengang in eine interdisziplinär konzipierte Hochschulstruktur eingebettet, die einen fachübergreifenden Austausch in Lehre und Forschung ermöglicht. Durch Integration von Projekten und einem Praxissemester wird die Nähe zu den Unternehmen gewährleistet. Dozentinnen und Dozenten sowie Professorinnen und Professoren aus der Praxis nehmen Impulse aus der Wirtschaft auf und bringen diese in den Studiengang ein.

Die Absolventinnen und Absolventen haben grundlegende Kenntnisse des methodischen Zusammenwirkens gestalterischer, strategisch - konzeptioneller wie softwaretechnisch - apparativer Erfordernisse für Designprozesse sowie Kenntnisse crossmedialer Anforderungsprofile in vernetzten, kollaborativen Medien- und Kommunikationsstrukturen.

Sie sind in der Lage, die eigene Positionierung der gestalterisch-kreativen Arbeiten, durch Darstellung der Methodik und Argumentation der Designentscheidungen zu analysieren, zu reflektieren und zu schärfen, die grundlegenden Aspekte des Brand Designs zu verstehen und medienübergreifend zeitgemäße Markenprofile in konvergenten Märkten zu konzeptionieren und zu realisieren, Kommunikationsmaßnahmen und Instrumente für die interne Kommunikation, sowie die Marktkommunikation von Unternehmen, zu bewerten und crossmedial zu konzeptionieren und umzusetzen, intelligente, vernetzte Umgebungen als Erlebnis- und Immersionsräume interdisziplinär zu konzeptionieren und zu entwickeln. Ferner sind sie in der Lage, anwendungs- und forschungsorientierte Projekte, in Kooperation mit Praxispartnern aus Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft prototypisch (Low-, Middle-Fidelity-Prototypen) zu realisieren, zu kommunizieren und zu präsentieren.

Der Studiengang Media Design (B.A.) beruht auf einem fundierten crossmedialen gestalterischen Basiswissen und strategisch-konzeptioneller und softwaretechnisch-apparativer Kompetenzen, in dessen Zentrum die Entwicklung und Realisierung von Projekten aus Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft steht. Die Projektmaßnahmen umfassen sowohl Experiment und Forschung, den Erwerb einer persönlichen Sprache und Stilfindung, als auch die Entwicklung einer anwendungsorientierten Sichtweise, bis hin zum fertigen Medienprodukt. Neben der Fach- und Methodenkompetenz wird größter Wert auf die Vermittlung von Sozialkompetenz und gesellschaftsbezogenen Qualifikationen gelegt. Die Absolventinnen und Absolventen sind damit in der Lage, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die grundsätzliche Konzeption der beiden Programme und die Umsetzung an den drei Hochschulstandorten überzeugt. Sie passen gut in das medienaffine Umfeld Münchens, Düsseldorfs und Berlins. Auffällig erschien der Gutachtergruppe auch das hohe Engagement der Beteiligten, das in Besprechungen deutlich spürbar wurde. Die Hochschulstandorte präsentierten sich im Rahmen eines virtuellen Rundgangs, sodass eine plastische Vorstellung vermittelt werden konnte. Dafür und für die zielorientierte Aufbereitung der Unterlagen gebührt den Verantwortlichen Dank!

In manchen Details ergaben sich dennoch verbesserungswürdige Umstände. Die Modulbeschreibungen sollen vor allem aussagekräftigere Inhaltsbeschreibungen erhalten. Die Angaben zur Verwendbarkeit bzw. Teilnahmevoraussetzungen sollen überprüft und exakter ausgeführt werden.

Ein unschönes Streitfeld ist die richtige Abschlussbezeichnung für den Studiengang Game Design. Obwohl die vorangegangene Akkreditierung keinen Anstoß an der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science genommen hat, lehnt es die Gutachtergruppe jedoch wegen des zu geringen Anteils an mathematisch-naturwissenschaftlichen Inhalten ab, diesen Grad beizubehalten. Der Bachelor of Arts wird als zutreffende Abschlussbezeichnung zumindest für die Vertiefungsrichtung angesehen, die nicht sämtliche der Programmierung zuzuordnenden Module beinhaltet.

Nicht nur, dass die vorangegangene Akkreditierung keinen Anstoß am Bachelor of Science genommen hat. Leider lassen auch die Regelungen zur Vergabe dieser Abschlussgrade letzte Klarheit vermissen. Wegen des zu geringen Anteils an mathematisch-naturwissenschaftlichen Inhalten lehnt es die Gutachtergruppe jedoch ab, diesen Grad beizubehalten.

Im Qualitätsmanagement erscheinen Nachbesserungen geboten. Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren soll auch deutlich werden, welche Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet werden. Angesichts teils unbefriedigender Evaluationsergebnisse erscheint das hier besonders geboten. Aus Berlin lagen nur vereinzelte Evaluationsdaten vor. Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studienprogramme umgesetzt werden, fehlen. Dabei ist keineswegs Parität im Geschlechterverhältnis bei den Hochschulangehörigen gegeben. Deshalb wird auch hier Nachholbedarf erkannt.

Als Stärke der Hochschule sind die drei Standorte zu nennen. An ihnen werden die beiden Studienprogramme dieses Verfahrensbündels parallel angeboten. Deshalb ist unter den Lehrenden ein Austausch, bspw. über die Studienstruktur, über die Lerninhalte und didaktische Methoden sehr einfach möglich. Unter den pandemiebedingten Einschränkungen können die Lehrenden von den Synergieeffekten besonders profitieren, und das kommt auch den Studierenden zugute.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei beiden Programmen um einen Studiengang, mit dem ein Bachelorgrad erlangt werden kann (§ 2 II SPO-GD, Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Game-Design; § 2 II SPO-MD, Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Mediendesign). Nach der Festlegung in § 8 I ASPO (allgemeine Studien- und Prüfungsordnung) wird der Bachelor-Grad als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen.

Gemäß den gleichlautenden Vorschriften der §§ 3 I SPO-GD und SPO-MD sind beide Programme als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern konzipiert. Damit entsprechen beide Studiengänge den Vorgaben aus § 3 II 1 BlnStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II BlnStudAkkV befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Da es sich um ein Bachelorprogramm handelt, sind diese Regelungen nicht einschlägig.

Die beiden Bachelorprogramme sehen jeweils in § 8 II SPO-GD/SPO-MD die Anfertigung einer Abschlussarbeit vor. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist gemäß § 35 II ASPO BT-PO im Regelfall erst möglich, wenn alle Modulprüfungen, die vor dem Beginn des abschließenden Semesters (nach Regelstudienplan) vorgesehen sind, erfolgreich abgeschlossen wurden. Es handelt sich also um eine Abschlussarbeit. Nach § 37 II ASPO sind Abschlussarbeiten so zu gestalten, dass sie im Rahmen eines Vollzeitstudiums den zeitlichen Umfang von zehn Wochen nicht überschreiten.

Der Zweck der Abschlussprüfungen ist in den gleichlautenden §§ 8 I SPO-GD/SPO-MD wie folgt definiert: „Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche und/oder künstlerische Methoden und Erkenntnisse im Beruf selbstständig anzuwenden.“ Die Vorgabe aus § 4 III BlnStudAkkV erscheint völlig erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BlnStudAkkV) vom 16.09.2019 (siehe auch 3.2).

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 5 BlnStudAkkV betrifft lediglich Masterstudiengänge und ist daher hier nicht einschlägig.

Die Zugangs- und Zulassungsregelungen in §§ 4 SPO-GD/SPO-MD und der (in den Unterlagen nicht enthaltenen) Zulassungsordnung (ZO) sollen hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 8 III ASPO wird jeweils nur ein akademischer Grad verliehen, bei Bachelorprogrammen ein „Bachelor of Science“ oder ein „Bachelor of Arts“. §§ 8 II SPO-GD/SPO-MD legen fest, dass der Studiengang Game Design mit einem Bachelor of Science abschließt, während für den Abschluss des Programms Media Design ein Bachelor of Arts vergeben wird.

Nach § 6 II Nr. 2 ist ein Bachelor of Science für Studiengänge aus den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften vorbehalten, wobei in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften dieser Grad „bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung“ ebenfalls in Betracht kommt.

Wie im Wortlaut der Regelung bereits deutlich wird, kann die Entscheidung über die richtige Abschlussbezeichnung nicht ohne inhaltliche Betrachtung gefällt werden. Bei der Erstellung des Prüfberichts 2021 wurde auf eine mögliche Verletzung der Norm hingewiesen. Daraufhin reichten die Verantwortlichen eine Stellungnahme zu diesem schon früher gewählten und bereits akkreditierten Abschlussgrad nach. Die Gutachtergruppe argumentierte jedoch gegen diese in ihren Augen schon früher zweifelhafte Entscheidung, dass mittlerweile die Studieninhalte derart verändert waren, dass eine ingenieurwissenschaftliche Ausrichtung nicht mehr als so bestimmend anzusehen war, dass die weitere Führung des Abschlussgrads mit den Regelungen im Einklang stimmen könne.

Bei der Überarbeitung der Unterlagen im Sommer 2022 ergänzte die Hochschule ihre Argumentation zur Beibehaltung des Abschlussgrades (Band I, S. 7). Passend verweist sie im Kapitel zur Abschlussbezeichnung auf die Erläuterungen zur inhaltlichen Ausrichtung (Band I, S. 32, Kapitel 4.2.1), wo sie ausführlich die in den verschiedenen Vertiefungsmöglichkeiten unterschiedlich ausgeprägte, jedoch in allen Varianten enthaltene Schwerpunktsetzung im MINT-Bereich darlegt. Diese Erläuterungen sind nicht evident falsch oder unplausibel. Deshalb wird hier der Argumentation der Hochschule gefolgt.

Nach § 6 II Nr. 1 BlnStudAkkV ist ein „Bachelor of Arts“ unter anderem in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen vorgesehen. Für das Studienprogramm Media Design dürfte vor allem der letztgenannte Grund gegeben sein, nämlich ein künstlerisch-angewandter Studiengang vorliegen. Die Entscheidung zur Vergabe dieses Abschlussgrads bedurfte keiner Erörterung, denn sie wurde nach einhelliger Auffassung richtig gefällt.

Die Frage der Zulässigkeit der Abschlussbezeichnung für den Studiengang Game Design kann ohne inhaltliche Prüfung nicht abgeschlossen werden, wie auch schon aus dem Wortlaut der Regelung in § 6 II Nr. 2 BlnStakkVO deutlich wird, wonach es in Grenzfällen auf die *inhaltliche Ausrichtung* ankommt. Bei Erstellung des Prüfberichts wurde auf die mögliche Verletzung der Norm verwiesen und angekündigt, eine darauf bezogene Auflage vorzuschlagen.

Auskunft über das dem Abschluss jeweils zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Darauf hat jede Person die das Studium abschließt Anspruch nach § 7 II Nr. 4 ASPO und §§ 9 V SPO-GD/SPO-MD.

Ein Exemplar dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache ist den Unterlagen jeweils als Anlage 5 zur SPO beigefügt. Die Hochschule hat dabei die aktuell von der KMK zur Verwendung empfohlene Vorlage eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind ausweislich der § 5 SPO-GD/SPO-MD, der dort erwähnten Anlagen 1 zur studiengangspezifischen Ordnung und der Definitionen zum Studienmodul und zum Studium in § 2 ASPO in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den Studienverlaufsplänen (Anlagen zu § 5 der SPO-GD/SPO-MD) schließen sämtliche Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester, was in § 2 ASPO zudem als Regelfall für ein Modul festgelegt ist.

Jedes Modulhandbuch enthält Angaben zu jedem Modul unter anderem zu Lernergebnissen und Kompetenzen, Inhalten, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen (für die Teilnahme), Häufigkeit (des Angebots), zur Verwendbarkeit, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, zu ECTS-Punkten, (Angebots-)Häufigkeit und zur Gesamtworkload in Stunden (entsprechend dem angenommenen Arbeitsaufwand).

Die Dauer der Module ist nicht explizit genannt. Wie erwähnt, legt § 2 ASPO den Regelfall als ein Semester fest. Weil die Ausdehnung der Module zudem in einer Studienverlaufsgrafik ersichtlich ist, erscheint diese „soll-mindestens-enthalten“-Angabe nach § 7 II BlnStudAkkV im Modulhandbuch entbehrlich.

Gleiches gilt für die Benotung (nach § 7 II Nr. 6 BlnStudAkkV). Hierfür liegt eine Regelung in § 27 ASPO vor, die zugunsten der Übersichtlichkeit nicht in jeder Modulbeschreibung wiederholt wird. Die Begründung zur Berliner Akkreditierungsverordnung geht bei § 7 II Nr. 6 ohnehin auf die Abschlussnote und den Ausweis einer relativen Note nach dem ECTS Users' Guide ein, was eher dafür spricht, dass hier die Abschlussnote des gesamten Studienprogramms gemeint ist.

Aus den vorhandenen Angaben lassen sich die nach § 7 II BlnStudAkkV vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn eine geringfügig abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen wäre die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 9 III ASPO sowie die Modulbeschreibungen).

Mit Ausnahme der Projektmodule, dem Praxissemester und dem Bachelor-Abschlussmodul wurde jedes Modul auf fünf Leistungspunkte zugeschnitten. In den genannten Ausnahmefällen sind 10 Leistungspunkte für die Projektmodule und das Bachelor-Abschlussmodul, sowie 30 Leistungspunkte für das Praxissemester vorgesehen (siehe Studienverlaufspläne zur SPO, Anlagen 2 zu §§ 5). Für alle Module liegen Modulbeschreibungen vor.

Jedes Semester umfasst nach dem Studienplan genau 30 Leistungspunkte. Dies ist in § 3 I SPO-GD/SPO-MD für die Studienprogramme festgelegt.

Nach § 22a II BerlHG entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsbelastung der Studenten und Studentinnen von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Diese Festlegung steht mit § 8 I S. 3 BlnStudAkkV in Einklang. Nach den früher für die Studienakkreditierung einschlägigen KMK-Vorgaben zur Modulbildung war es erforderlich, die Angabe für jeden Leistungspunkt eines Studiengangs einheitlich mit einem ganzzahligen Wert in der Spanne von 25 bis 30 festzulegen. Eine verbindliche Festlegung kann dabei in Prüfungs- und Studienordnungen erfolgen.

Die Diploma Supplements erwähnen, dass jedem ECTS-Leistungspunkt 26 Stunden zugeordnet sind (vgl. Band II, S. 51 ff, 79). Die Lehr- und Lernzeiten sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und betragen (bspw.) bei den Modulen mit fünf ECTS-Leistungspunkten 173. Bei diesen Zeiteinheiten handelt es sich um $\frac{3}{4}$ Zeitstunden, sodass knapp 130 Stunden pro Modul und bei 26 h/ECTS-Punkt fünf Leistungspunkte resultieren. Es handelt sich nicht um eine einfach zu durchschauende Rechnung, aber fehlerhaft ist sie nicht. Auch kann auf die aktuelle Formulierung der Studienakkreditierungsverordnung und seiner Begründung die Forderung nicht gestützt werden, dass eine präzise und verbindliche Festlegung mit einem ganzzahligen Wert zu erfolgen habe, zumal das Hochschulgesetz bereits eine solche Regelung enthält.

Der Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 9 III ASPO ausdrücklich an den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls gekoppelt, wobei zugleich festgelegt ist: „*Ein Studienmodul ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden wurde.*“ Die Bedingung aus § 8 I S. 4 BlnStudAkkV ist somit erfüllt. Dass nach der Akkreditierungsverordnung auch andere Ereignisse zur Vergabe von Leistungspunkten berechtigen, ist unschädlich.

Für jeden der hier bewerteten Bachelorabschlüsse werden gemäß §§ 3 I SPO-MD/SPO-GD 210 Leistungspunkte vergeben, wodurch § 8 II S. 1 BlnStudAkkV erfüllt ist.

Auf die Abschlussarbeit entfallen davon gemäß §§ 3 II SPO-MD/SPO-GD zehn Leistungspunkte, sodass auch die Einhaltung der Vorgabe aus § 8 III S. 1 BlnStudAkkV zu bestätigen ist.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 BlnStudAkkV sind für die hiesigen Bachelorstudiengänge nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV BlnStudAkkV) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V BlnStudAkkV).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

§§ 10, 11 ASPO regeln die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erlangter Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 23a BerlHG. Die Regelung in § 11 IV ASPO sieht in Übereinstimmung mit § 23a I BerlHG eine Einschränkung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vor. Mit außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen können nicht mehr als die Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ersetzt werden.

Die Hochschule erläutert dazu, dass die Anrechnung stets auf Einzelfallentscheidungen beruhen und kein pauschalisiertes Verfahren vorgesehen ist (Band I, S. 9). Eine Leitlinie o.ä. liegt nicht vor. Grundlage für die Entscheidungen sind die im Modulhandbuch für jedes Modul ausgewiesenen Kompetenzen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule führt keine studiengangsbezogene Kooperationen mit einer anderen Hochschule durch (Band I, S. 28). Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu dem formalen Kriterium nach § 9 BlnStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 10 BlnStudAkkV formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der aktuell mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird.

Beabsichtigt ist die Einführung eines gemeinsamen Angebots vom Media Design-Studiengang mit der chinesischen Hunan Normal University (siehe Band I, S. 56). Weil die Akkreditierung des Studiengangs nicht von diesem Verfahren erfasst ist, muss keine Entscheidung darüber getroffen werden, ob es sich dabei um ein Joint Programme (ohne besondere Regelungen) oder ein Joint-Degree-Programme handelt. Letzteres würde die Akkreditierung nach den Regeln des sogenannten European Approach ermöglichen, die ihren Niederschlag in §§ 10, 16 und 33 BlnStudAkkV gefunden haben. Diese Regeln könnten auch für ein gemeinsames Angebot mit einer außerhalb des Europäischen Hochschulraums ansässigen Hochschule angewendet werden. Voraussetzung ist gemäß § 10 III BlnStudAkkV ein besonderer Antrag, der nicht vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

2.1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms sind im Selbstbericht für jedes der beiden Programme ausführlich dargestellt (Band I, Kapitel 4.1 und 5.1).

Diese Erläuterungen gehen auf alle erforderlichen Ebenen akademischer Bildung ein, wie sie in § 11 BlnStudAkkV vorausgesetzt werden. Insbesondere werden neben den fachlichen Befähigungen auch Elemente der Persönlichkeitsentwicklung und der gesellschaftlichen Teilhabe als Programmziele erwähnt. Im Selbstbericht sind die Qualifikationsziele zudem nach Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen aufgliedert, die von den Studierenden mit abgeschlossenem Studium erlangt sein sollen.

Die Darstellungen im Selbstbericht gehen auf Regelungen in den SPOen zurück, die für jedes der Programme ausführliche Studienzielbeschreibungen enthalten (§ 2 SPO-GD, SPO-MD).

Die Qualifikationsziele der Studienprogramme sind darüber hinaus in den beigefügten Modulhandbüchern neben einer Erläuterung des jeweiligen Studiengangkonzeptes als Vorwort aufgeführt (Band II, S. 87 f, 176 f).

Alle genannten Dokumente stehen auch auf der übersichtlichen und gehaltvollen Webseite der Hochschule zur Verfügung, sodass Studieninteressierte oder (potenzielle) Arbeitgeber sich über die Ausrichtungen der Programme umfassend informieren können.²

Schließlich sind die intendierten Lernergebnisse der Studienprogramme in den Zeugnis-Anhangsdokumenten (Diploma Supplements) aufgeführt. Exemplare dieser Dokumente finden sich im Anhangsband in deutscher und englischer Sprache (Band II, S. 260 ff).

Weil es für beide Studienprogramme gleichermaßen gilt, muss in diesem übergreifenden Kapitel darauf hingewiesen werden, dass die konkreten Qualifikationsziele der Programme im Gutachten nicht vollumfänglich wiedergegeben werden können. Jede Verkürzung stellt aber auch eine Veränderung dar und es steht den Gutachtergruppen nicht zu, die intendierten Lernergebnisse zu verändern. Jedenfalls in den Fällen, in denen die Darstellungen klar formuliert sind und sie ausschließlich den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen zugeordnet werden können, muss für die Bewertung des Prüfauftrages aus § 11 BlnStudAkkV auf den Selbstbericht und die weiteren Quellen verwiesen werden, die oben genannt sind. Nur für das bessere Verständnis des Gutachtens werden die Qualifikationsziele skizziert wiedergegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Game Design (B.Sc.) sollen ein breites Basis- und Überblickswissen über die Geschichte der Computerspiele und die den

² Beispielsweise hier: <https://www.mediadesign.de/studium/bachelor> mit vielen weiterführenden Links; abgerufen im Juli 2022

Computerspielen zugrundeliegenden Interaktionsmöglichkeiten bzw. Spielmechaniken sowie unterschiedliche Plattformen und Monetarisierungsstrategien sowie in ausgewählten Bereichen der Naturwissenschaften mit exemplarischen Vertiefungen in Theorie und Praxis erlangen. Daher sollen sie die mathematischen und informatischen Grundlagen bei der technischen Realisierung interaktiver Anwendungen im Allgemeinen und Computerspielen im Speziellen kennen.

Zudem erlangen sie ein breites Basis- und Überblickswissen in ausgewählten Bereichen der Designtheorie und Kunstwissenschaften mit exemplarischen Vertiefungen in Theorie und Praxis. Sie kennen daher die wesentlichen Aufgaben, Gesetzmäßigkeiten und kreativen Prozesse bei der Konzeption virtueller Welten sowie der visuellen Gestaltung interaktiver Medien.

Sie haben Kenntnisse des methodischen Zusammenwirkens softwaretechnischer, gestalterischer sowie künstlerischer Erfordernisse im Kontext interaktiver Medien. Neben dem kreativen und künstlerischen Theorie- und Faktenwissen sind sie mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut.

Ferner verfügen sie über Kenntnisse in Methodik, Koordination und Kommunikation in ausgewählten Bereichen des Medienmanagements und kennen die grundlegenden Aufgaben und Funktionen im Rahmen der team- und projektorientierten Arbeitsweise.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Spiele zu konzipieren, die Umsetzung von Spielen als Projekt zu planen und die Produktion durchzuführen. Die damit einhergehenden technische Aufgabenstellungen können sie identifizieren, abstrahieren und in strukturierter Weise lösen. Außerdem sind sie in der Lage, kreative Herausforderungen systematisch zu analysieren und praxisorientierte Lösungsansätze abzuleiten sowie adäquate künstlerische sowie gestalterische Methoden und Techniken auszuwählen und anzuwenden.

Sie vermögen es, anwendungsbezogene Lösungen auf Basis einer wissenschaftlichen Bewertungsgrundlage zu erarbeiten, zu implementieren und zu optimieren. Sie können branchenspezifische Entwicklungen fachlich und strategisch einordnen und daraus resultierende Auswirkungen auf ihre Arbeit antizipieren.

In diesem Zusammenhang sind sie geeignet, passende softwaretechnische Systeme auszuwählen, einzuordnen und in die Umsetzungsprozesse effektiv zu integrieren. Dabei können sie relevante Fachquellen in technischen und kreativen Bereichen identifizieren, interpretieren und für ihre Arbeit nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen können die technischen, kreativen, künstlerischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Computerspielentwicklung verstehen und beurteilen, rational begründete Entscheidungen treffen und sich kritisch mit Problemen und potenziellen Lösungsansätzen auseinandersetzen.

Das Studienprogramm strebt an, dass die Absolventinnen und Absolventen ganzheitlich und methodisch effiziente Lösungen auch für interdisziplinäre Fragestellungen finden können, bei denen ethische, ideologische, soziale und moralische Konsequenzen nicht außer Acht bleiben.

Hinsichtlich ihrer kommunikativen Kompetenzen ist angestrebt, dass sie in die Lage versetzt sind, sich über Inhalte und Problemstellungen mit Fachkolleginnen und -kollegen effektiv austauschen zu können. Sie sollen dabei konstruktiv, zielorientiert und effizient mit anderen Menschen in unterschiedlichen beruflichen Situationen zusammenarbeiten können.

Eine effektive Arbeit soll ihnen möglich sein, gleichgültig, ob sie einzeln oder als Mitglied eines Projektteams unter Berücksichtigung interner Restriktionen und externer (Kunden-)Vorgaben tätig werden.

Bei der Gestaltung und den künstlerischen Konzeptionen sollen genderspezifische Erkenntnisse einfließen können, für die sie im Lauf des Studiums sensibilisiert werden.

Die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung sieht die Hochschule dadurch im Studium gefordert und gefördert, dass Kritikfähigkeit und Diskussionsfähigkeit durch gegenseitige, konstruktive Kritik an Entwürfen und Lösungsstrategien Gegenstand des Studiums sind.

Die Studierenden sollen sich durch das Studium frei von dogmatischen Denkweisen entwickeln können und mit einem gesunden Selbstbewusstsein ausgestattet werden. Sie werden wissenschaftlich denken und recherchieren können und sich ein hohes Maß Ausdruckvermögen in Wort und Schrift erarbeiten. Derart gerüstet, sollen sie auch gut geeignet sein, im Team tätig werden zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hier verkürzt wiedergegebenen intendierten Lernergebnisse des Studienprogramms sind klar verständlich. Sie tragen den Anforderungen angemessen Rechnung.

Die Dimension der Persönlichkeitsbildung klingt deutlich an. In der überarbeiteten Version der Studiengangzielbeschreibungen bezieht sie sich stärker ausgeprägt auch auf die künftige zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Plausibel wird erklärt, dass diese Befähigungen durch Positionierung innerhalb des gesellschaftlich relevanten Forschungsfeldes und beispielsweise durch Engagement in sozialen Netzen, Kooperationen in nachhaltigen Projektmaßnahmen und Veröffentlichungen in entsprechenden Medien und Institutionen umgesetzt wird.

Dabei wird Wert gelegt auf ethisch-moralische Gesichtspunkte durch die Kontextstellung von Design als ökonomischer und ökologischer Wertfaktor und als Träger von Kultur in Entscheidungsfindungen. Deutlich sichtbar ist auch die angestrebte kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen, die ebenfalls typisch für einen Studiengang dieser Art beschrieben wird.

Die Gutachtergruppe versteht die Anforderungen in diesem Zusammenhang nicht in dem Sinne, dass jeder einzelne in den Regelungen aufgeführte Aspekt gleichermaßen betont sein muss, sondern die Persönlichkeitsentwicklung durchaus ein größeres Gewicht gegeben werden darf als beispielsweise der hier weniger betonten Ausbildung eines gesellschaftskritischen Verantwortungsbewusstseins. Auch das wird als regelkonform bewertet.

Deutlich erkennbar sind die fachlichen, wissenschaftlichen und auch künstlerischen Anforderungen, denen die Studierenden gewachsen sein sollen, wenn sie ihr Studium erfolgreich beendet haben.

Das Studium dient der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen. Eine breite wissenschaftliche Qualifikation ist Grundlage der Qualifikationszielbeschreibungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Mediadesign (B.A.) verfügen auf dem aktuellen und gesicherten Stand von Lehre und Forschung ein breites und integriertes Basis- und Überblickswissen wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlagen des Mediadesigns, über grundlegende Kenntnisse des methodischen Zusammenwirkens gestalterischer, strategisch-konzeptioneller wie softwaretechnisch-apparativer Erfordernisse für Designprozesse sowie über grundlegende Kenntnisse crossmedialer Anforderungsprofile in vernetzten, kollaborativen Medien- und Kommunikationsstrukturen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine eigene Positionierung zu gestalterisch-kreativen Arbeiten vorzunehmen, aber diese auch durch Darstellung der Methodik und Argumentation von Designentscheidungen zu analysieren und zu optimieren. Ihre Eingangsqualifikationen und Kompetenzen in den einführenden gestalterischen Modulen Darstellen, Semiotik

und Design, Schrift und Typografie und Fotografie sowie Electronic Imaging können sie methodisch systematisieren und erlernen zudem, ihre gestalterische Position zu reflektieren und zu schärfen. Außerdem können sie soziokulturellen Interferenzen und Abhängigkeiten zwischen Design und Wissenskultur sowie Design und Branchenkompetenz analysieren und bewerten.

Sie verstehen grundlegende Aspekte des Brand Designs, können medienübergreifend zeitgemäße Markenprofile in konvergenten Märkten konzeptionieren und realisieren. Sie beherrschen verschiedene Maßnahmen und Instrumente der internen Kommunikation und können darüber hinaus die Marktkommunikation von Unternehmen bewerten sowie crossmedial konzeptionieren und realisieren.

Sie sind in der Lage, konvergente, multisensorische Medienlösungen zu verstehen und intelligente, vernetzte Umgebungen als Erlebnis- und Immersionsräume interdisziplinär zu konzeptionieren und zu entwickeln sowie anwendungs- und forschungsorientierte Projekte in Kooperation mit Praxispartnern aus Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft prototypisch (Low-, Middle-Fidelity-Prototypen) zu realisieren, zu kommunizieren und zu präsentieren.

Die Absolventinnen und Absolventen können Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten, Inhalte und Probleme des Fachgebiets argumentativ kommunizieren und präsentieren, den kritischen Diskurs im aktuellen Forschungsumfeld betreiben, durch Übungen und Reflexionsfragen Problemfelder und Ausprägungen ihrer Persönlichkeit und Persönlichkeitsentwicklung, sowie deren Auswirkungen und Einflüsse verstehen, reflektieren und optimieren. Es gelingt ihnen, crossmedial vernetzte Medien- und Kommunikationsstrukturen für kollaborative und ko-kreative Teamprozesse zu verstehen, analysieren und effektiv nutzen,

Eine Befähigung auf dem Gebiet des zivilgesellschaftlichen Engagements wird durch Positionierung innerhalb des gesellschaftlich relevanten Forschungsfeldes, beispielsweise durch Engagement in sozialen Netzen, Kooperationen in nachhaltigen Projektmaßnahmen und Veröffentlichungen in entsprechenden Medien und Institutionen ermöglicht.

Schließlich liegt ein besonderes Augenmerk auf der Praxisbefähigung, sodass die Absolventinnen und Absolventen ihr Wissen und Verstehen generell besonders gut in einem Beruf als Mediendesignerin oder Mediendesigner unmittelbar ins berufliche Umfeld integrieren können, wobei auch ethisch-moralische Gesichtspunkte durch die Kontextstellung von Design als ökonomischer und ökologischer Wertfaktor und als Träger von Kultur in Entscheidungsfindungen einbezogen werden können, was sich beispielsweise durch den Einbezug genderspezifische Erkenntnisse in Designmaßnahmen manifestieren kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Diese, ebenfalls verkürzt wiedergegebenen, intendierten Lernergebnisse des Studienprogramms sind klar verständlich. Sie tragen den Anforderungen nachvollziehbar Rechnung.

Die Dimension der Persönlichkeitsbildung klingt deutlich an. Sie bezieht sich weniger stark ausgeprägt auf die künftige zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Dass die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums in der Lage sein werden, „gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten“, davon gehen die Verantwortlichen des Studienprogramms offenbar nicht im buchstäblichen Sinne aus. Es erscheint ihnen und auch der Gutachtergruppe im Zusammenhang mit einem Bachelorprogramm des Mediendesigns etwas zu hoch gegriffen. Deutlicher als im anderen Programm dieses Clusters sind die Befähigungsziele in dieser Hinsicht dennoch ausgeprägt.

Insgesamt erscheinen die Schwerpunktsetzungen angemessen und regelkonform. Auch in diesem Programm ist der Schwerpunkt eindeutig auf eine Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, einer Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen gesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

2.1.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Zulassungsentscheidung zu beiden Studiengängen beruht auf den Vorgaben aus der Zulassungssatzung (ZuO) der MD.H. Der überarbeiteten Fassung des Selbstberichts war sie nicht mehr beigelegt. Auf den Webseiten der Hochschule steht die aktuell gültige Fassung jedoch als Download zur Verfügung: <https://www.mediadesign.de/de/downloads>. § 3 IIa) ZO verweist für Bachelorprogramme zunächst auf die im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Bei nicht-künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich der Nachweis der Eignung durch Bewerbung nach § 3 IIIa) ZuO erforderlich. Wer eine Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erlangt hat, muss die für das Studium nötigen Sprachkenntnisse nachweisen. Bewerbungen von beruflich qualifizierten Bewerbern können unter den in § 10 ZuO aufgeführten Bedingungen zugelassen werden. Diese verweisen auf die einschlägige Bestimmung des Berliner Hochschulgesetzes.

§ 4 II SPO-GD enthält ebenso wie die Parallelnorm in § 4 II SPO-MD eine nicht abschließende Liste typischer Berufsausbildungen, deren Eignung die Hochschule zur Aufnahme des Studiums auch ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung für gegeben hält. Diese Liste erscheint nachvollziehbar. Sie kann sich als geeignete Entscheidungsgrundlage in den Fällen erweisen, in denen die übrigen Voraussetzungen für den Zugang beruflich qualifizierter Interessenten erfüllt sind.

Eher verwirrend geregelt ist das Vorhandensein besonderer Zulassungsvoraussetzungen. § 4 I beider SPOen verweisen auf die allgemeine Zulassungsordnung, was an sich keine Verwirrung stiftet. Allerdings ist misslich, dass sie in der überarbeiteten Fassung der Unterlagen nicht mehr eingefügt ist, da die (nach § 12 I StudAkkVO in die Bewertung einzubeziehenden) Zugangsbedingungen nun nicht mehr allein aus den eingereichten Unterlagen geprüft werden können.

§ 5 ZO enthält eine besondere Zulassungsregelung: In künstlerisch ausgeprägten Studiengängen muss die besondere künstlerische Befähigung aufgewiesen werden. Die Hochschule prüft sie in einem künstlerischen Eignungsverfahren. In § 5 IV ZO heißt es: "Die Anzahl und die Art der einzureichenden Arbeitsproben bestimmen sich nach dem gewählten Studiengang und ergeben sich aus der jeweiligen Studienordnung." Es erfolgt also der Verweis zurück in die zuerst betrachtete Satzung, die für beide Studienprogramme keine Bestimmungen über Art und Anzahl einzureichender Arbeitsproben enthält.

Demnach müssten beide Studiengangskonzepte auf dem für ein grundständiges Studienprogramm üblichen Bildungsniveau ansetzen, da keine besonderen fachlich-inhaltlichen Anforderungen gegenüber den hochschulgesetzlichen Zulassungsbestimmungen formuliert sind. Nach Ansicht der Gutachtergruppe kann diese Bedingung durchaus als erfüllt betrachtet werden, denn in beiden Programmen ist eine breit angelegte Grundlagenausbildung vorgesehen.

Beide Studiengangskonzepte verfügen über einen übersichtlichen Aufbau. Einige Gemeinsamkeiten struktureller Art können im übergreifenden Kapitel hervorgehoben werden: sie haben eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, von denen das sechste Semester als Praxissemester ausgewiesen ist. Leider steht dazu in den neuen Fassungen der SPOen § 3 b), der das Praxissemester im Regelfall im 5. Semester anordnet. Studienverlaufsplan und Modulhandbuch sind in diesem Punkt jedoch nicht angepasst worden. Der redaktionelle Fehler sollte behoben werden.

Sämtliche Module umfassen fünf Leistungspunkte oder – abgesehen vom Praxissemester mit 30 Leistungspunkten – zehn. Diese größeren Modulzuschnitte finden sich überwiegend bei Projektmodulen. Projektmodule sind nach einem anhand der Modulbezeichnungen gut zu identifizierenden Grundlagenstudium im ersten und teils noch zweiten Semester in jedem der fortgeschrittenen Studienabschnitte zu finden. Eine weitere Säule der Konzepte besteht in Modulen, die den Namen „Studium Generale“ tragen. Hier liegt ein Schwerpunkt in der Vermittlung von Fähigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und fächerübergreifender Ausbildung. Die Abschlussarbeit ist in beiden Fällen im letzten Semester angeordnet und umfasst jeweils zehn Leistungspunkte.

Die Modulbeschreibungen zu den Praxismodulen gehen ausführlich auf die Anforderungen ein, die an die Praxisstelle gestellt werden. Auch die Ziel- und Inhaltsbeschreibungen erscheinen hinreichend aussagekräftig und geeignet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

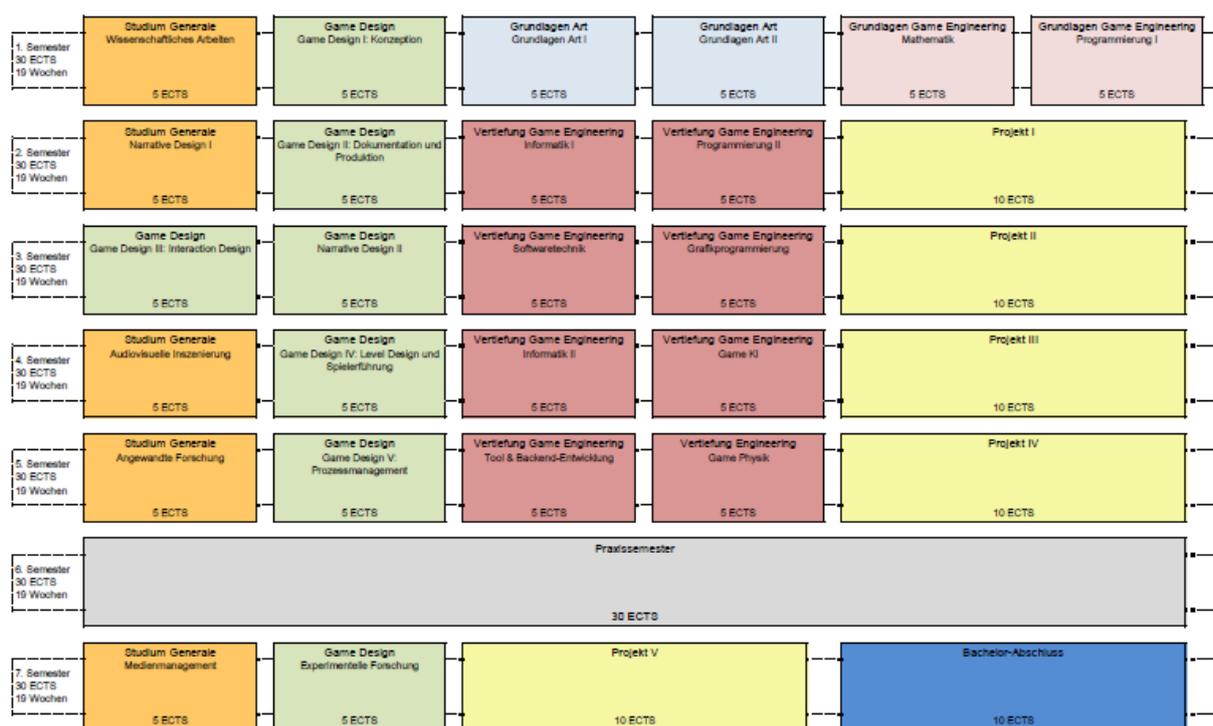
Sachstand

„Das Studium untergliedert sich in einen studienbegleitenden Modul-Teil, der in sechs Fachgebiete unterteilt ist, ein Praxissemester und die Abschlussprüfung.

Die Module des studienbegleitenden Modul-Teils sind jeweils einem von sechs Fachgebieten zugeordnet:

- 1. Das erste Fachgebiet „Studium Generale“ beinhaltet allgemeine Grundlagenmodule, wie „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Angewandte Forschung“ sowie Module mit potentiellen Schnittstellen zu anderen Studiengängen der MD.H wie z.B. „Medienmanagement“ und „Audiovisuelle Inszenierung“.*
- 2. Im Fachgebiet „Game Design“, welches insgesamt sieben Module umfasst, werden fachliche Kompetenzen im Bereich der Konzeption, Planung und Umsetzung von Spielen und Spielinhalten vermittelt.*
- 3. Im Fachgebiet „Grundlagen Game Art“ werden fachliche Kompetenzen im Bereich der visuellen Gestaltung von Spielen und Spielinhalten erworben.*
- 4. Im Fachgebiet „Grundlagen Game Engineering“ werden fachliche Kompetenzen im Bereich der technischen Umsetzung von Spielen und Spielinhalten sowie entsprechende Grundlagen der Informatik erworben.*
- 5. Im Fachgebiet 5 „Wahlpflicht“ können die Studierenden zwischen zwei Vertiefungen wählen: „Vertiefung Art“ oder „Vertiefung Game Engineering“.*
- 6. Das Fachgebiet „Projekte“ führt die in den anderen Fachgebieten erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in der praktischen Anwendung in Projektarbeiten zusammen.“ (Band I, S. 33)*

Neben der allgemeinen Ausbildung für wissenschaftliches Arbeiten erfolgt also auf den Gebieten des Game Design, Game Art und Game Engineering eine fachspezifische Grundlagenausbildung. Im Projektbereich steht die praktische Anwendung des Wissens im Vordergrund. Im Wahlbereich vertiefen die Studierenden entweder ein stärker künstlerisch ausgerichtetes Studium mit der Vertiefung „Art“ oder ein stärker an IT orientierter Vertiefung im Bereich „Game Engineering“. Die Vertiefungsrichtung hat dabei stets einen Anteil von insgesamt 40 Leistungspunkten. Der Wahlbereich ist in den Semestern zwei bis fünf angeordnet.



aus Band II, S. 255

Die Studienverlaufsgrafik zeigt den Studienaufbau einer der beiden Varianten (der Vertiefung „Game Engineering“). Die variablen Module sind hier in dunklerem rot gekennzeichnet, an ihre Stelle treten in der anderen Variante die Module aus der Vertiefung „Art“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulkonzept erschien der Gutachtergruppe bereits bei der ursprünglichen Version den ersten Blick stimmig aufgebaut, insbesondere durch die gut sichtbaren Stränge, mit denen die Schwerpunktsetzungen sichtbar gemacht werden. An einigen Stellen ergaben sich bei genauer Betrachtung der Modulbeschreibungen jedoch Kritikpunkte: beispielsweise erschienen Ziel- und Inhaltsbeschreibungen teils als zu wenig aussagekräftig oder anhand der Prüfungsleistungen konnte nicht in allen Fällen nachvollzogen werden, wie das Erreichen der beschriebenen Qualifikationsziele geprüft werden kann.

Daher sah die Gutachtergruppe nach Abschluss des ursprünglichen Akkreditierungsverfahrens in diesem Zusammenhang einige Präzisierungen der Modulbeschreibungen vor. Alle nach § 7 II StudAkkV erforderlichen Angaben sollten sinnstiftend und plausibel vorgenommen werden und die Studieninhalte sollten plastischer und konkreter ausformuliert werden, um die Modulkonzeption auch anhand der Dokumentation verstehen zu können. Mit den Qualifikationszielen des Studienprogramms sollte erkennbar Einklang hergestellt werden.

Diese Aufgaben hat die Hochschule im Rahmen einer sog. Qualitätsverbesserungsschleife vor Einreichung des Akkreditierungsantrags beim Akkreditierungsrat erfüllt. Nach Überzeugung der Gutachtergruppe sind nun die vorgesehenen Studieninhalte in den Modulbeschreibungen hinreichend nachvollziehbar herausgearbeitet. Es erfolgte eine deutlich plastischere Darstellung der Studieninhalte, sodass auch aufgrund der Angaben im Modulhandbuch hinreichend einschätzbar ist, in welcher Weise die bezeichneten Inhalte in den Lehrveranstaltungen bearbeitet werden, welche Beziehungen zwischen den einzelnen – teils noch immer stichpunktartig – aufgeführten Inhalten hergestellt werden. Die Angaben zur Verwendbarkeit und Voraussetzungen (für die Teilnahme) sollten allerdings noch immer so aufeinander abgestimmt werden, dass in der einen Rubrik erkennbar wird, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist (vgl. § 7 III StudAkkV). Letzteres sollte durch namentliche Nennung der infrage kommenden Programme

erfolgen. Die aus sich selbst heraus nicht verständliche Angabe „in allen Bachelorstudiengängen der MD.H“ vermittelt nicht die erforderliche Information. Die Teilnahmevoraussetzungen sollen mit dieser Angabe korrespondieren, sofern eine „Binnenkonsekutivität“, also eine zwingend vorgesehene Modulabfolge, beabsichtigt ist. Die Angaben sind auch für die Einschätzung des benötigten Ressourceneinsatzes (dazu auch im Kapitel 2.1.2.3 und 2.1.2.4) von Bedeutung.

Dennoch erscheint die Modulkonzeption nun insgesamt überzeugend. Das gilt auch für die beiden Vertiefungsrichtungen „Art“ und „Game Engineering“, deren weitere Entwicklung auch mit Blick auf die vergebene Abschlussbezeichnung nicht ausgeschlossen ist (vgl. Band I, S. 8, 33).

Im Rahmen von § 12 I ist auch die Stimmigkeit des Abschlussgrades zu beurteilen. Hierzu gab es in der früheren Version der Ausgestaltung des Studienprogramms Streit mit der Gutachtergruppe, der bereits im Kapitel zu 1.4 anklingt, wo er wegen der Begrenzung auf formale Aspekte nicht vollständig gelöst werden kann. Die Veränderung der Module durch Hervorhebung technischer Aspekte, die wenig trennscharfe Formulierung der Regeln zur Vergabe von Abschlussbezeichnungen und der Umstand, dass der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ bisher bereits die Qualitätsprüfung unbeanstandet passiert hatte, gibt nun auch den Ausschlag, es hierbei zu belassen. Die Hochschule mag prüfen, ob für unterschiedliche Vertiefungen unterschiedliche Abschlussgrade oder sogar die Einführung zweier ähnlicher, aber nach der Prüfungsordnung doch unterschiedlicher Studiengänge eine bessere Möglichkeit darstellen, die jeweilige Schwerpunktsetzung nach außen zu tragen.

Bereits in der ursprünglichen Aufbereitung der verschiedenen Varianten des Studienprogramms bewertete die Gutachtergruppe den hohen Anteil von Projektmodulen als besonders gut geeignet. Entscheidend erschien ihr sofort die Verankerung dieser Projektmodule im Studienverlauf: Aus ihrer Anordnung wie im Plan ersichtlich ergeben sich nicht nur die Möglichkeiten, theoretisches Wissen mit praktischen Anwendungen zu verknüpfen, sondern mit den intendierten Lernergebnissen und ihrer inhaltlichen Umsetzung an den im Laufe des Studiums fortschreitenden Erkenntnisgewinn anzuknüpfen und mit wachsender Komplexität eine gute Vorbereitung auf die beruflichen Anforderungen zu erzielen. Unterschiedliche Prüfmethode sollen es in diesem Bereich ermöglichen, diesen Zuwachs an Kompetenzen angemessen abzubilden.

Positiv hervorgehoben werden kann auch, dass innerhalb der bestehenden Vertiefungsrichtungen jeweils ein zielgerichteter, kontinuierlicher Aufbau von Kompetenzen in den jeweiligen Sparten möglich ist. Das Vorhandensein dieser Spezialisierungsmöglichkeiten wird begrüßt, ebenso wie ihre Einbettung in das sonstige Curriculum.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

„Die Fachgebiete des Studiengangs wurden so zusammengestellt, dass die Studierenden eine solide gestalterische, theoretische und technische Schnittstellenkompetenz erwerben, auf deren Basis sie die vielfältigen beruflichen Anforderungen, die an Mediendesigner gestellt werden, meistern können.

Schwerpunkte des 1. Semesters bilden die Fachgebiete Grundlagen Gestaltung mit den Modulen Freies Zeichnen und Farbe und Visualisierung, dem Fachgebiet Schrift und Typografie mit dem Modul Typografie I und dem Fachgebiet Grundlagen Interaktion und Bewegtbild, mit dem Modul Grundlagen Interaktion. ...

Im 2. Semester werden die gestalterischen Grundlagen in Grundlagen Gestaltung und Schrift und Typografie um die Module Visualisierung und Typografie erweitert, Grundlagen Interaktion und

Bewegtbild wird um das Modul Grundlagen Bewegtbild ergänzt. Hinzu kommt das Fachgebiet Fotografie und Electronic Imaging. ...

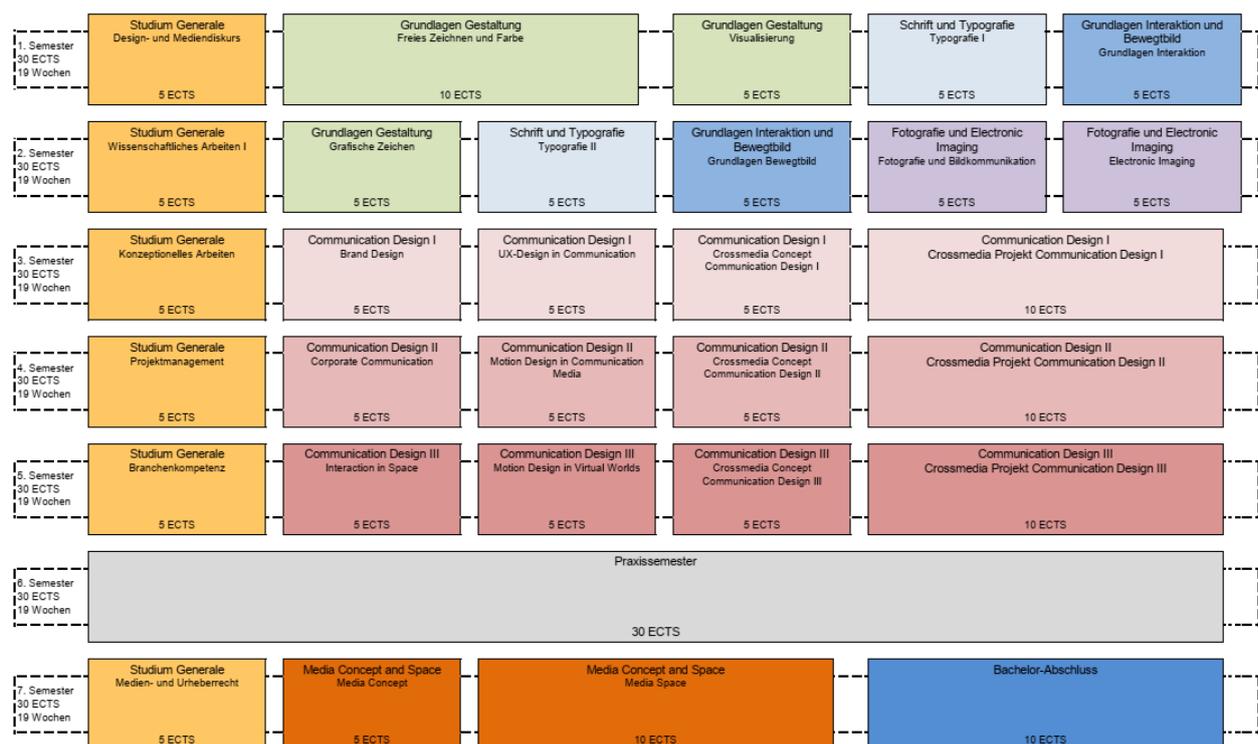
Im 3. Semester erhalten die Studierenden im Fachgebiet Communication Design I, in den instruktiven Modulen Brand Design und UX-Design in Communication, einen medienübergreifenden Einblick in die theoretischen und gestalterischen Grundlagen der Entwicklung visionärer Unternehmens- und Produktmarken. Softwaretechnische und apparative Fertigkeiten werden für die digitalen Medien und für den Informationsträger Papier behandelt.

Im 4. Semester, Fachgebiet Communication Design II, gliedern sich in die instruktiven Module Corporate Communication und Motion Design in Communication Media, in denen die Studierenden einen Einblick in die mediale Entwicklung und Gestaltung von Corporate Communication-Maßnahmen erhalten. ...

Im 5. (und 6.) Semester stellen die Studierenden ihre bisher im Studium erworbenen Fähigkeiten im beruflichen Umfeld, in Agenturen und Unternehmen der Design- und Medienbranche unter Beweis, um ihre Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz mit einem Praxiswissen zu vertiefen. Die Inhalte des Praxissemesters werden weitestgehend von der Ausrichtung der Agentur, des Unternehmens, bestimmt, in dem die Studierenden das Projekt durchführen. ... Die Studierenden (erhalten) in dem Fachgebiet Communication Design III, mit den Modulen Interaction in Space und Motion Design in Virtual Worlds einen Einblick in die Strukturen konvergenter, multisensorischer Medienlösungen und der Konstruktion virtueller, dreidimensionaler Objekte und Bewegtbild-Szenarien. In den Modulen Cross Media Communication Design III (Konzept) und Cross Media Projekt Communication Design III (Realisation) werden intelligente, vernetzte Umgebungen als physisch-virtuelle Erlebnis- und Immersionsräume konzeptioniert und zu realisiert. In dem nachgelagerten Modul Branchenkompetenz erhalten die Studierenden einen Einblick in die Komplexitäten der Existenzgründung, den Kriterien einer branchengerechten Job-Akquise und den Optionen optimierter Portfoliopäsentationen.

Schließlich „wiederholen und vertiefen die Studierenden in dem Modul Media Concept die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und entwickeln den Masterplan (Exposé) für die nachfolgende Bachelorarbeit“ im abschließenden siebten Semester. (vgl. Band I, S. 47 bis 49).

In der Studienverlaufsgrafik lässt sich der Aufbau leicht erfassen (Band II, S. 257):



Im Programm sehen die Modulbeschreibungen häufig Verknüpfungen durch aufeinander aufbauende Modul vor und es ist kein Wahlpflichtbereich vorgesehen. Die Studienverlaufsgrafik zeigt deshalb eine besonders realitätsnahe Darstellung des Studienverlaufs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Eignung des Modulkonzepts für das zu erwartende Eingangsniveau, das ohne weitere Anforderungen zu formulieren, auf einer Hochschulzugangsberechtigung aufbaut, kann bestätigt werden. Der Aufbau des Curriculums nährte keinerlei Zweifel bei der Gutachtergruppe daran, dass die angestrebten Qualifikationsziele tatsächlich erreicht werden können. Ziele, Konzeption, Studiengangname und Abschlussbezeichnung stehen voll miteinander in Einklang. Die Vorzüge des klar strukturierten Aufbaus sind bereits im übergreifenden Kapitel erwähnt.

Bei der ursprünglichen Version der Antragsdokumente übte die Gutachtergruppe ähnlich wie beim anderen Studiengang allgemeine Kritik an der Aussagekraft der Modulbeschreibungen. Einige Punkte wurden auch speziell bei diesem Programm kritisiert, weshalb die Gutachtergruppe neben der Forderung auf Ergänzung zwingend notwendiger Angaben im Modulhandbuch auch Empfehlungen zur Verbesserung des Modulhandbuchs aussprach. Bei der Überarbeitung der Unterlagen wurden diese Anliegen von den Verantwortlichen aufgegriffen. Es resultieren in der überarbeiteten Version deutlich verbesserte Modulbeschreibungen.

Die Gutachtergruppe bemerkte die häufige Verwendung des Begriffes „Communication Design“ in den teils englischsprachig wirkenden Modulbezeichnungen. Ihr erschien dieser Aspekt ungewöhnlich breit aufgefächert und der Begriff eher unspezifisch eingesetzt. Hier könnte eine Überarbeitung nahegelegt werden, bei der ein spezifischer Einsatz des Schlagworts sofort einleuchtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Dokumentation geht auf die allgemeinen Bedingungen der studentischen Mobilität kurz und prägnant ein (Band I, S. 10, 11). Hierzu wird auf die Modularisierung und das Vorhandensein von Anrechnungsmöglichkeiten verwiesen. In anderem Zusammenhang geht die Dokumentation auf eine Zusammenarbeit mit der Hunan Normal University bei einer gemeinsamen Umsetzung des Studiengangs Media Design (B.A.) ein, die sich in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befindet (Band I, S. 56). Die Webseite der Hochschule verweist auf die genannte Kooperation in der Rubrik (Studium) International und hält weiterführende Informationen in Englisch und Chinesisch vor³.

Von der Konzeption der Programme betrachtet, steht einem Studienortwechsel im Lauf des Studiums nichts entgegen. Weil sich das Praktikum über ein ganzes Semester erstreckt, ist ihm eine besondere Eignung für einen Ortswechsel im Rahmen des Studiums beizumessen.

Die Gebührenregelungen aus den beigegeführten Studienvertragsdokumenten (Band II, S. 521 ff) enthalten keinen Passus für Urlaubssemester. Die Webseite enthält den Hinweis, dass auch während des Praxissemesters Studiengebühren zu zahlen sind⁴. Für gemietete Geräte ist ausdrücklich erklärt, dass die monatlichen Raten weiterhin anfallen. (Band II, S. 541).

³ <https://www.mediadesign.de/international>, abgerufen im Juli 2022

⁴ <https://www.mediadesign.de/de/finanzierung>, abgerufen im Juli 2022

Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten bestehen im üblichen Rahmen. Der Kerngehalt diesbezüglicher Regelungen findet sich, wie in Kapitel 1.7 bereits erwähnt, in §§ 10, 11 ASPO.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept schafft Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. Der Zuschnitt gleichförmiger, eher kleiner Module ist für diesen Zweck ideal geeignet, zumal alle Module in dem Semester beendet werden können, in dem sie beginnen.

Die Regelungen in der Prüfungsordnung enthalten die erforderlichen Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten, die im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen stehen.

Ein Entwicklungsbedarf des Studiengangskonzepts zur Förderung studentischer Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, kann nicht festgestellt werden. Allerdings dürften sich die Gebührenregelungen als starkes Hemmnis für studentische Mobilität erweisen. Wenn der Hochschule an der Mobilität ihrer Studierenden während eines Studiums gelegen ist, sollten dort Erleichterungen eingeräumt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Unterlagen enthalten neben einer Übersicht aller an der Lehre in beiden Programmen beteiligten Dozentinnen und Dozenten (Band II, S. 303 ff) nebst einzelnen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ersichtlich ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren und der Personen, denen Lehraufträge erteilt wurden.

Eine weitere Übersicht weist die Anteile haupt- und nebenberuflicher Lehre aus, getrennt für jeden der beiden Studiengänge an allen drei Standorten (Band II, S. 301 ff). Die Übersicht zeigt, dass der Anteil der Lehrleistungen, der von hauptberuflich als eigenes Hochschulpersonal tätige Dozentinnen oder Dozenten erbracht wird, von einem Ausreißer abgesehen (Band II, S. 302 Berliner Studienangebot „Media Design“) bei gut 51 % beginnt bis zu gut 76 % ausmacht. Unter den hauptamtlichen Lehrkräften ist ein sehr großer Anteil an Professorinnen und Professoren enthalten.

Die Vitae der hauptamtlich Lehrenden in beiden Programmen stehen ebenfalls zur Verfügung (Band II, S. 324 ff). Es handelt sich um zehn Professorinnen oder Professoren im Studiengang Game Design und elf Professorinnen oder Professoren im Studiengang Media Design.

Jüngst entfallene und aktuell hinzukommende Professuren sind in einer kurzen Tabelle aufgeführt (Band II, S. 315). Zudem ist auf das Schreiben der Berliner Senatsverwaltung zu verweisen, wonach unbesetzte Stellen durch Gastprofessuren nicht besetzt werden dürfen (Band III, S. 322).

Die Gutachtergruppe erfragte eine Strategie für die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte, insbesondere für die Vergabe von Lehraufträgen und – eher im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement der Hochschule – mit der Qualitätssicherung dieser Facette ihrer Tätigkeiten. Es sind die in der Berufungsordnung (Band II, S. 316 ff) genannten Maßnahmen vorgesehen.

Im Selbstbericht der Hochschule werden Möglichkeiten zur methodisch-didaktischen Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals angesprochen (Band I, S. 56), wengleich dies unter dem Aspekt der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und Weiterentwicklung geschieht – wo es ja ebenfalls passt. Auch in den 2021 geführten Gesprächen wurde das Thema aufgegriffen. Seinerzeit wurde die Gutachtergruppe darüber informiert, dass ein System für Weiterbildungsmöglichkeiten der

Lehrenden eingerichtet werden soll. Nach einem Wechsel des Trägers der Hochschule soll nun eine neue strategische Ausrichtung erfolgen, um in dieser Hinsicht Verbesserungen erzielen. Möglichkeiten der Forschungsunterstützung sind in einer Forschungsordnung verankert. Aktuell werden aber noch nicht viele Projekte darüber abgewickelt. Als dringlichere Aufgabe sehen die Verantwortlichen die adäquate Abdeckung aller benötigten Lehrleistungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist der Lehrkorpus beider Studienprogramme mit hochgradig motiviertem und fachlich gut geeignetem Lehrpersonal besetzt. Vor allem die starke Einsatzbereitschaft und Schaffenskraft der Lehrenden kam deutlich zum Ausdruck.

In diesem Zusammenhang berücksichtigte die Gutachtergruppe auch den Umstand, dass nicht nur grundsätzlich 18 SWS Lehrleistung vorgesehen sind, sondern die Semester auch umfangreicher als an anderen Hochschulen sind, weil der Lehrbetrieb sich über einen größeren Zeitraum erstreckt. Daraus resultiert eine vergleichsweise hohe Belastung der Lehrenden, die unter diesen Bedingungen in der Praxis kaum eigene Forschungsprojekte entwickeln können. Die beabsichtigten Verbesserungen nach der Forschungsordnung sind daher nachdrücklich zu begrüßen.

Der Anteil der Lehre, der durch Professorinnen oder Professoren erbracht wird, ist nach den Angaben im Selbstbericht (in den einzelnen Studiengängen und an den Standorten) als ausreichend bis gut bezeichnen. Bei der Überarbeitung der Unterlagen wurden die Mühen nicht gescheut, standortbezogen und studiengangsspezifisch die Betreuungsleistungen der Veranstaltungen aufzuschlüsseln (Band II, S. 309 ff). An diesem Punkt übte die Gutachtergruppe in der früheren Version der Unterlagen starke Kritik, weil nicht sichtbar war, wer welche Veranstaltungen konkret betreut. Wegen vormals mehrerer vakanter Stellen war die Gutachtergruppe ursprünglich nicht davon zu überzeugt, dass die angegebenen Quoten der Lehrausstattung zustande kommen. Die nun sehr fein aufgelöste Darstellung der Lehrleistungen schafft in diesem Punkt Klarheit.

In diesem Zusammenhang muss auch die Konkretisierung der Modulbeschreibungen erwähnt werden: Hier haben die Verantwortlichen auf Drängen der Gutachtergruppe die Angaben zur Verwendbarkeit in jedem einzelnen Modul ergänzt. So können die vorgesehenen Ressourcen und ihr Einsatz auf den einzelnen Studiengang bezogen und an jedem der drei Standorte besser eingeschätzt werden.

Zu empfehlen ist noch immer die Erstellung einer Konzeption zur Gewinnung fachlich geeigneten Lehrpersonals und zur Qualitätssicherung vergebener Lehraufträge bzw. zur Unterstützung dieser Lehrkräfte. Auch ein schriftlich fixiertes Weiterbildungskonzept, mit dem insbesondere didaktische Hilfestellungen bereitgestellt werden, sollte entschlossen in Angriff genommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

In der Dokumentation stellt die Hochschule viele Ressourcen dar, die an den drei Standorten zur Verfügung stehen (Band I, S. 18 bis 25). Die Auflistung erfolgte dabei unter präziser Zuordnung zu jedem der drei Standorte.

In den Unterlagen sind nicht nur Anzahl, Flächen und Art der Räumlichkeiten vorgestellt. Zu allen Standorten sind Aufrisse und Raumpläne vorgelegt (Band II, S. 544 ff). Auch die Raumbesetzung wird standortgenau geschildert (Band II, S. 565 ff.) Der Ausstattung von Druckwerkstätten ist ein eigenes Kapitel im Anlagenband gewidmet (Band II, S. 556 ff).

Gesonderte Kapitel widmen sich auch der technischen Ausstattung in den Veranstaltungsräumen, der Medienausstattung, den Laborarbeitsplätzen, dem Hochschulrechenzentrum und der Literaturversorgung. Auch die Personalressourcen außerhalb des Lehrkörpers werden angesprochen.

Die virtuelle Begehung wurde genutzt, an allen Standorten Einblicke in Echtzeit zu gewähren. Eine Professorin führte die Gutachtergruppe virtuell durch wichtige Einrichtungen am Studienstandort in München, vom Campus in Düsseldorf wurden Beispiele der Umsetzung des Lehrbetriebs in Online-Formaten vorgeführt.

An allen Standorten war der Lehrbetrieb und die Ressourcenplanung stark beeinträchtigt durch die Infektionsschutzmaßnahmen und die anhaltende Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2. Eine Phase darauf gründender planerischer Unsicherheiten, der Konsolidierung einer neuen Inhaberschaft der Hochschule und Neubesetzung einiger Stellen soll nun wieder in ruhigere Fahrwasser führen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung, insbesondere die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur und der verfügbaren Software und der Leihgeräte erschien der Gutachtergruppe in der früheren Aufbereitung der Unterlagen als unzulänglich. Vor allem gab die fehlende Möglichkeit, die an den einzelnen Standorten zur Verfügung stehenden Ressourcen realistisch einschätzen zu können, Anlass zu Kritik.

Sie bestand daher auf weiteren Informationen über das zur Verfügung stehende Material, einschließlich Software und ihrer Nutzbarkeit für Studierende, Lizenzen und Versicherungen, die Betreuung der Technik und die Betreuung der Studierenden in technischer Hinsicht insbesondere in Prüfungsabschnitten, getrennt nach den einzelnen Standorten. Im Laufe der Gespräche erfuhr die Gutachtergruppe von signifikante Unterschieden.

Die neue Aufbereitung der Unterlagen räumt mit vielen Unsicherheiten und Unklarheiten auf. Auch die ursprünglich als eher oberflächliche kritisierten Angaben hinsichtlich der Literaturversorgung und Bibliotheksausstattung, die sich in der Aufzählung einiger Datenbanken und die Angabe erschöpfte, dass ein Portfolio frei zugänglicher Online-Bibliotheken zusammengestellt wurde, ist nun aussagekräftig ausgeführt (Band I, S. 25).

Wegen der im Modulhandbuch ergänzten Angaben zur „Verwendbarkeit“ ist nun auch klarer, welche Ressourcen den Studierenden dieser Programme zur Verfügung stehen bzw. mit welcher Anzahl anderer Studierender sie sich diese teilen müssen.

Die Hochschule hat den Nachweis einer angemessenen Ressourcenausstattung der zwei Studienprogramm an allen drei Standorten erbringen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Gemäß § 9 III ASPO können Module nur durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden. Die zur Verfügung stehenden Prüfungsarten sind in § 16 ASPO aufgeführt. Die fachbezogenen SPOen können weitere Formen definieren. Davon wurde bei den vorliegenden Studienprogrammen kein Gebrauch gemacht. Die einzelnen Prüfungsformate sind in den §§ 17 bis 19 ASPO anhand ihrer Zwecke und ihrer Ausprägung genauer aufgeschlüsselt.

Den SPOen ist in beiden Fällen ein Prüfungsplan beigelegt, in welchem wesentliche Informationen zu den Prüfungen in übersichtlicher Tabellenform zusammengefasst wiedergegeben werden.

Auch die jeweils vorgesehene Prüfungsform und die Notengewichtung ist ersichtlich (Band II, S. 41, 70).

Stets ist laut Plan nur eine Prüfungsleistung vorgesehen. Dass sie in der Regel am Ende des Moduls abzulegen sind, ergibt sich aus § 15 I ASPO.

Die Gutachtergruppe konnte Einblicke in Abschlussarbeiten nehmen und anhand der vergebenen Note zumindest grob nachvollziehen, welche Bewertungsmaßstäbe an die Arbeiten gelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehenen Formen erlauben nach Ansicht der Gutachtergruppe eine hinreichend aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Wesentlicher Grund für diese Einschätzung sind neben der konkreten Angabe der Prüfungsleistung auch die erheblich verbesserten Modulzielbeschreibungen. Sie vermitteln in der jüngeren Fassung einen plastischen Eindruck davon, worin die Kompetenzen zu sehen sein sollen, die mit dem Modul erlangt werden sollen.

Das Prüfungsschema, das im Wesentlichen aus schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen besteht, wurde beibehalten. Nur die Praxissemester schließen mit einer mündlichen Prüfung ab, n, im Studiengang Media Design kommt das Modul Design- und Mediendiskurs hinzu. Da die praktischen Prüfungsleistungen nach ihrer Definition in § 19 ASPO recht abstrakt beschrieben sind und zu den schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 18 ASPO auch „sonstige schriftliche Leistungen“ neben Klausuren zählen, wird für die Studierenden nicht aufgrund der Modulbeschreibungen besonders deutlich, wie ihre Prüfungsleistung im Einzelfall aussehen wird.

Früher seien die Angaben präziser gewesen, die Prüfungsformen strenger reglementiert. Man wolle aber den Lehrenden und Studierenden mehr Freiräume geben, und deshalb die geforderte Prüfungsleistung nicht genauer definieren. Diese Einschätzung überzeugte die Gutachtergruppe nicht, zumal sie von den Studierenden erfuhr, dass Prüfungsformate auch sehr frei von den Angaben im Modulhandbuch eingesetzt worden sein sollen.

Prüfungsformen sollen vor allem dem Zweck dienen, den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen bewerten zu können. Die Festlegung einer Form kann im Bedarfsfall geändert werden. Auch innerhalb der verschiedenen Formate bestehen Spielräume, die für verschiedene Herangehensweisen genutzt werden können. Deshalb empfiehlt die Gutachtergruppe weiterhin, genauere Angaben in den Modulbeschreibungen und dem Prüfungsplan zu verankern.

Bei den Projektmodulen und den Modulen des Game Design-Studiengangs sollten die wachsenden Kompetenzen sich auch in unterschiedlichen Prüfungsformen zeigen. Sie sollten feiner ausdifferenziert werden, als es bisher in der ASPO und den fachbezogenen Prüfungsordnungen erfolgt ist. Von den Vorgaben im Modulhandbuch abzuweichen erscheint allenfalls vor dem Hintergrund coronabedingter Anpassungen akzeptabel.

Die unveränderte Fassung des § 15 ASPO, insbesondere dessen Absätze 2 und 3, lässt noch immer den Schluss auf ein nicht-modulbezogenes Prüfungssystem zu. Modulprüfungen sollen sich gerade dadurch auszeichnen, dass sie sich nicht „aus einer Studien- oder Prüfungsleistung oder aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen“ zusammensetzen. Grundsätzlich soll für jedes Modul nur ein Prüfungsereignis vorgesehen sein. Die Prüfung soll sich auf die Ziele und Inhalte des gesamten Moduls erstrecken und nicht nur Teilbereiche abdecken oder alle Ziele mehrmals prüfen. Teilprüfungen sollen nur im Ausnahmefall zulässig sein. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Begriff des „Modulbezugs“ in § 12 VI BlnStudAkkV, sondern wird unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit in § 12 V Nr. 4 BlnStudAkkV erneut ganz explizit angesprochen.

Die Festlegung auf 25.000 Zeichen in einem schriftlichen Bericht (wie es in manchen Modulbeschreibungen vorgesehen ist), erscheint hingegen entbehrlich. Die Verantwortlichen wiesen darauf hin, dass diese Festlegung Ergebnis einer vorangegangenen Akkreditierung ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Studienprogramme sind als Vollzeit-Präsenzprogramme eingerichtet (siehe Kapitel 1.6). Die Unterlagen erläutern die verschiedenen Aspekte der Studierbarkeit nach § 12 V BlnStudAkkV, um das Studium im Rahmen der vorgegebenen Regelstudienzeit durchlaufen zu können facettenreich und ausführlich (Band I, S. 11 bis 15).

Die Verlässlichkeit des Studienbetriebs ist durch das regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungsangebot sichergestellt. Informationen darüber stehen auf der gut geordneten Webseite zur Verfügung, sie sind leicht zu finden. Auch im Anlagenband finden sich viele Details, aus denen die Strukturierung der Studiengänge und das regelmäßige Angebot aller notwendigen Veranstaltungen hervorgeht. Einige übersichtliche Darstellungen sind Bestandteil der SPOen, sodass sie leicht aufzufinden sind. Daraus und aus den Modulhandbüchern gehen die Wahlfachbereiche des Game Design-Studiengangs hervor.

Die Lehrveranstaltungen werden völlig überschneidungsfrei angeboten. Es kommt nicht zu Konflikten gleichzeitiger Angebote von Veranstaltungen, die im selben Studiensemester vorgesehen sind. Die Veranstaltungsplanung berücksichtigt unbeplante Zwischenzeiten, damit den Studierenden genügend Zeit zwischen den Veranstaltungen bleibt, sie nachzubereiten und sich auf die nächste vorzubereiten (Band I, S. 12).

Der Selbstbericht der Hochschule geht auch ausführlich auf die Organisation von Prüfungen und die Prüfungsdichte ein (Band I, S. 12). Die dazu befragten Studierenden gaben an, dass es in Einzelfällen schon zu Unregelmäßigkeiten bei der Veranstaltungs- und Prüfungsplanung gekommen ist.

Im Großen und Ganzen konnte der Studienbetreiber aber auch unter den Bedingungen einschneidender Infektionsschutzmaßnahmen in den Jahren seit 2020 aufrechterhalten werden. In diesem Zusammenhang ergeben sich spezifische Vorteile daraus, dass die Studienangebote an drei Standorten parallel angeboten werden. Die Lehrenden können sich gegenseitig mit der Erstellung geeigneten Unterrichtsmaterials unterstützen und auch Ausfälle an einzelnen Standorten leichter kompensieren.

Die Höhe der Studiengebühren und die genauen Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den Studienverträgen, die beigefügt sind. (Band II, S. 521 ff). Die Kosten unterscheiden sich in den Programmen und auch teils nach Standort (Band II, S. 543). Auf der Webseite der Hochschule sind die konkreten Kosten nicht einfach zu finden, aber Finanzierungsmöglichkeiten und Kontaktdaten für Hilfe und Förderung bei der Studienfinanzierung prominent platziert.

Auch bei anderen Fragen zur Organisation ihres Studiums und für den Übergang ins Berufsleben kommt den Studierenden das auf der Webseite der Hochschule aufbereitete System an Beratungs- und Begleitungsangeboten zugute. Die Services erstrecken sich von Fragen zur Studienfinanzierung, die Organisation eines Auslandsstudiums, Sportangebote bis hin zu verschiedenen Karriereservices (die vor allem hier zu finden sind: <https://www.mediadesign.de/karriere-service>). Alles selbstverständlich neben einer individuellen Studienberatung und leicht zu findenden Kontaktmöglichkeiten mit den Professorinnen und Professoren.

Aus dem eingereichten statistischen Material zu Lehrveranstaltungsevaluationen (Band II, S. 590 ff), aber auch aus der Betrachtung der Modulhandbücher und einem Abgleich mit dem Erfahrungswerten der Gutachtergruppe können Rückschlüsse gezogen werden, ob der den Modulen zugeordnete Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung der vorgesehenen Prüfungsform(en)

plausibel und angemessen ist. Zugleich zeigt die Hochschule mit diesen Dokumenten, dass die Angemessenheit des zugeordneten Arbeitsaufwands in regelmäßigen Erhebungen validiert wird. Verankert ist diese Aufgabe auch in § 5 II EvO.

Wie bereits (u.a. im Kapitel 2.1.2.1) erwähnt, bestehen die Studienprogramme aus Modulen, die nach den Angaben im Prüfungsplan mit nur einem Prüfungsereignis abschließen. Teilleistungen sind nach den Angaben nicht vorgesehen. Daher wird die Anzahl von sechs Prüfungsereignissen je Semester nicht überschritten. Kein Modul unterschreitet den Mindestzuschnitt von fünf Leistungspunkten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt entstand der Eindruck, dass die Studierbarkeit der Programme in der Regelstudienzeit an allen drei Standorten sichergestellt ist. Die Studiengangskonzepte bestehen aus sinnvoll untereinander abgestimmten Modulen, denen eine nachvollziehbare und geeignete didaktische Konzept zugrunde liegt. Überschneidungsfreiheit im regulären Studienbetrieb ist sichergestellt. In erster Linie darauf bezieht sich die Bewertung der Organisation von Studium und Prüfung.

Die Rückmeldungen der Studierenden zu einigen Unregelmäßigkeiten im Prüfungsprocedere wurden nicht überhört. Abweichungen vom Normalfall bei Prüfungsereignissen, z.B. die ungerechtfertigte Verteilung in Teilprüfungsleistungen, müssten auf den vorgesehenen Wegen mit der Hochschule geklärt werden, auch in Evaluationen können Missstände bezeichnet werden. Es ist nicht der Eindruck entstanden, dass systematisch von den Vorgaben aus dem Modulhandbuch abgewichen würde. Allerdings zeigt sich, dass die Empfehlung zur Überarbeitung von § 15 III ASPO praktische Relevanz haben kann. Gerade auch weil es in der Wahrnehmung von Studierenden nicht unbedingt einen Unterschied ausmacht, ob nun eine Prüfungs- oder Studienleistung gefordert ist, sollten Teilprüfungsleistungen nicht als regelmäßig zulässige Ereignisse dargestellt sein. Nach einer solchen Klarstellung in der Ordnung wäre die Abgrenzung zur Studienleistung offensichtlicher.

Die Einhaltung der Regelstudienzeit erscheint aufgrund von Strukturierung, Ressourcenausstattung und die Regelungen zur Prüfungsanmeldungen möglich. Im Bezahlstudium kommen zusätzliche Anreize in Betracht, das Studium innerhalb der vorgesehenen Zeit abzuschließen. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn die Informationen so transparent gemacht werden, wie es hier der Fall ist.

Eine Verbesserung der Studierbarkeit würde sich ergeben, wenn ggf. nötige Wiederholungsprüfungen stets im Semester oder am Beginn des Folgesemester abgelegt werden könnten und nicht erst zum nächsten turnusgemäßen Prüfungstermin. In manchen Fällen liegt dieser Zeitpunkt ein Jahr entfernt.

Eine ernsthafte Problematik mit gewissen Bezügen zur Studierbarkeit offenbarte sich im Laufe der Gespräche mit den Studierenden. Sie klagten über die mangelnden studentischen Beteiligungsmöglichkeiten. Zwar ist ihnen die Beteiligung de jure über Regelungen aus der Grundordnung zugesichert. In der Praxis hätten sich aber Defizite gezeigt. Turnusmäßig vereinbarte Treffen seien ohne Begründung entfallen, Antworten auf E-Mail-Nachrichten aus der studentischen Vertretung würden über lange Zeit unbeantwortet bleiben, der Studentische Senat habe noch keine Sitzungen abgehalten, es seien keine Einladungen an die studentischen Vertreter erfolgt, die Wahlen würden nicht über die Hochschule, sondern durch die Studierenden selbst organisiert, über die Ergebnisse würde nicht informiert werden usw. Die Studierenden sahen einen Zusammenhang mit dem Eigentümerwechsel der Hochschule. Damit konfrontiert, erläuterten die Verantwortlichen die Situation und sie erschien durchaus in anderem Licht. Vor allem fehlendes Interesse bei einer Vielzahl der Studierenden sei ausschlaggebend für ihre nur schleppende Beteiligung an Mitbestimmungsmöglichkeiten. Die Überarbeitung der Unterlagen wurde nicht genutzt, konkret auf diese Umstände näher einzugehen.

Allerdings konnte mit der detailschärferen Aufbereitung der zwischenzeitlich auch verbesserten Ausstattung mit Lehrpersonal der Eindruck vermittelt werden, dass die zukünftige Aufstellung und Ausrichtung der Hochschule ungünstige Auswirkungen einer knappen Personalausstattung

vermeiden wird. Die Erfüllung akkreditierungsrelevanter Mindeststandards konnte mit den vorgelegten Raum- und Raumbelungsplänen und der präzisen Aufbereitung der Personalausstattung an allen Standorten nachgewiesen werden. Auch den in der Vergangenheit an manchen Standorten scheinbar bestehenden Schwierigkeiten, geeignete Praktikumsstellen ausfindig zu machen, kann mit einer geeigneten Personalausstattung begegnet werden. Angesichts der Kosten des Studiums – die auch während des Praxissemesters anfallen – hält die Gutachtergruppe dies für essenziell.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hinsichtlich der Vermittlung von Praktikumsplätzen sollten die an einigen Standorten bzw. einigen Studiengängen erfolgreich eingesetzten Mittel als Vorbild genutzt werden, um das kostenpflichtige Studium an allen Standorten gleichermaßen reibungslos umzusetzen.

2.1.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Den Studiengängen ist kein besonderer Profilspruch im Sinne von § 12 VI BlnStudAkkV zugeschrieben. Deshalb äußert sich der Selbstbericht der Hochschule nicht dazu.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.1.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)

2.1.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

In den Unterlagen äußert sich die Hochschule zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte studiengangsspezifisch (Band I, S. 42, 56), weil etwas unterschiedliche Mittel zum Einsatz kommen. Neben bestimmten Evaluationen, die ebenfalls den Zweck verfolgen, *„die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen“* (§ 7 I EvO, Band II, S. 586), sind es vor allem die besonderen Verknüpfungen mit der Praxis, die im Studiengang Game Design nutzbar gemacht werden.

„Die Nähe des Studiengangs zur Praxis macht es erforderlich, sich regelmäßig mit neuen Technologien und Arbeitsabläufen auseinanderzusetzen und diese in die Lehre einfließen zu lassen. Bei der Überarbeitung des Studiengangs wurde daher darauf geachtet, die dafür notwendigen Freiräume in der Lehre zu schaffen, indem etwa durch Module wie „Angewandte Forschung“ oder „Experimentelle Forschung“ die Möglichkeit besteht, die Inhalte an aktuellen Trends auszurichten. Dies steht im Gegensatz zu vergleichbaren Studiengängen, deren Inhalte etwa durch die

Ausrichtung auf spezifische Technologien auf den Zeitpunkt der Konzeption datiert werden und eine entsprechende Halbwertszeit besitzen“ (Band I, S. 42).

Studiengang 02

Sachstand

Nach den Erläuterungen in den Unterlagen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in diesem Programm vorrangig über eine Einführung in die bereichsspezifische und interdisziplinäre Designforschung, deren Wissen und Methodologien dann in anwendbarer Form in die Designpraxis einfließen, gewährleistet. (vgl. Band I, S. 56).

Daneben kommen auch die oben erwähnten Absolventenbefragungen zum Einsatz, die einen späteren Abgleich zwischen Qualifikationszielen und den tatsächlich erlangten beruflichen Stellungen sowie sich den daraus ergebenden Anforderungen ermöglicht.

Im Zusammenhang mit dem Media Design-Studiengang verweist die Hochschule auf eine besondere Möglichkeit, den fachlichen Diskurs auf internationaler Ebene berücksichtigen zu können: durch den erwähnten Ausbau einer Kooperationsbeziehung zur chinesischen Hunan Normal University zur geplanten gemeinsamen Umsetzung des Studiengangs Media Design werden hervorragende Voraussetzungen geschaffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die vorgestellten Maßnahmen erscheinen Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in beiden Studiengängen auf unterschiedliche Weise gewährleistet. Erfreulich hält die Gutachtergruppe die ergriffenen Maßnahmen, Alumni in diese Fragestellung einzubeziehen. Hierfür sind stets eine gute Organisation und ein langer Atem nötig. Dafür kann sich der Erkenntnisgewinn als besonders wertvoll erweisen. Dasselbe gilt natürlich auch für die angestrebte internationale Kooperation.

In denselben Zusammenhang könnte allerdings auch ein Konzept zur Gewinnung geeigneter Lehrbeauftragter oder zur Förderung der Forschungsaktivitäten der Professorinnen und Professoren gestellt werden. Dazu äußert sich das Gutachten bereits im Kapitel 2.1.2.3.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.1.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Mit keinem der Programme sollen Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III BlnStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.1.4 Studienerfolg ([§ 14 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. Zumeist werden sie hochschulweit eingesetzt. Deshalb erfolgt ihre Darstellung im Selbstbericht

in einem fächerübergreifenden Kapitel (Band I, S. 25 bis 27). Grundlage bildet die Evaluationsordnung, die den Unterlagen beigelegt ist (Band II, S. 584 ff).

Den Unterlagen sind neben aggregierten und aufbereiteten statistischen Daten (Band II, S. 590 ff) auch exemplarische Fragebögen beigelegt (Band II, S. 629 ff).

Welche Entwicklungen der Studienprogramme direkt auf die Befragungsergebnisse zurückzuführen sind, wurde im ursprünglichen Selbstbericht nicht erwähnt. Die dazu befragten Studierenden konnten dafür auch keine Beispiele nennen. Die Programme waren allerdings nicht arm an Veränderung. Die wichtigsten Einflussfaktoren waren die eingreifenden Maßnahmen zum Infektionsschutz, die bekanntlich von außen an die Hochschule herangetragen wurden. Interne Ursachen hatten die Änderungen in den räumlichen Verhältnissen, die teils bereits vollzogen werden, teils aber erst bevorstehen.

Die Überarbeitung der Antragsdokumentation wurde genutzt, in einem gesonderten Kapitel auf Maßnahmen auf Grundlage der Evaluationen einzugehen (Band I, S. 27).

Auf die Frage, ob sie und die anderen Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange) informiert würden, erhielt die Gutachtergruppe befriedigende Antworten. Nach § 11 IV EvO sollen die an der Befragung beteiligten Studierenden in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen informiert werden. Die Vorschrift enthält das Stichwort „Datenschutz“ in der Überschrift. Praktisch äußert er sich darin, dass die Ergebnisse nur den betroffenen Personen sowie den Verantwortlichen in Fachbereich und Hochschulleitung gegenüber zur Verfügung gestellt werden. Der Schutz von Daten ist auch bei den Dokumentations- und Veröffentlichungsregelungen in § 13 EvO angesprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der einzelnen Evaluationsmethoden, deren Einsatz regelmäßig vorgesehen ist, wird deutlich, dass ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen erfolgt. Lobenswert sind die langfristige Anlage und Durchführung der Befragung von einstigen Studierenden wie sie bereits im Kapitel 2.1.3.1 angesprochen wurde. Bei der Bewertung nach § 14 BlnStudAkkV erfolgt die Betrachtung aus einem etwas anderen Blickwinkel; Absolventenbefragungen sind auch als Evaluationsmaßnahme ein probates Mittel, den Studienerfolg sicherzustellen. Zumal die Hochschule (nach § 7 EvO) die Befragungen in einer Absolventenverbleibstudie münden lassen wird.

Die Regelungen zur Informationsübermittlung an die Befragten erscheinen üblich. Sie berücksichtigen erkennbar Belange des Datenschutzes. Zweifel daran, dass die Übermittlung der Ergebnisse nicht im erforderlichen Umfang geschähe, bestehen nicht. Die oben erörterte Fragestellung einer angemessenen studentischen Beteiligung in der Gremienarbeit ist vom Evaluationsgeschehen völlig getrennt zu betrachten.

Welche konkreten Maßnahmen aus den erhobenen und ausgewerteten Daten zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet wurden, darüber gab es zunächst keine zufriedenstellenden Auskünfte. Angesichts der teils wenig erfreulichen Rückmeldungen in den Befragungen, bspw. hinsichtlich der Job- und Praktikumsvermittlung, aber auch der Berufsbefähigung einzelner Programmangebote, sollte dies ausführlicher aufbereitet werden. Dies ist geschehen. Neben einer kurzen studienengangübergreifenden Darstellung (Band I, S. 27) äußern sich die Unterlagen auch in studiengangspezifischen Kapiteln (Band I, S. 43, 57). Im Falle des vormals stärker in Kritik stehenden Studienprogramms Game Design sind zahlreiche Maßnahmen aufgeführt und konkret anhand des jeweiligen Standorts beschrieben (Band I, S. 43).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)

Sachstand

Der auch aus § 5a BerlHG (für öffentliche Hochschulen des Landes Berlin) folgende Auftrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht, der insbesondere Regelungen zu den Bereichen der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, aber auch bspw. den Schutz der Hochschulmitglieder vor sexuellen Belästigungen fordert, hatte bis vor der Überarbeitung der Unterlagen in der Hochschule keinen besonderen Niederschlag in Form einer Satzung gefunden.

Die Hochschule führte im Selbstbericht aus, dass bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, auch in hochschulpolitischen Fragen, das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit berücksichtigt werde. Bereits in der Konzeptionsphase von Studiengängen würden mögliche Auswirkungen der Entscheidungen im Lichte der Geschlechtergerechtigkeit betrachtet, unter anderem wie sich bestimmte Maßnahmen auf die Situation bei Frauen und Männern an der Hochschule auswirken könnten (vgl. Band I, S. 27).

Konkrete Auswirkungen auf Regelungen in den eigenen Satzungen hatte dieser Aspekt jedoch zuletzt nicht. Lediglich eine allgemeine Regelung zum Nachteilsausgleich fand sich bereits in § 24 ASPO. Ansprüche auf Ausgleich knüpfen in dieser Norm allerdings an die Voraussetzung der Behinderung oder dauerhaften Beeinträchtigung an. Darüber hinaus werden gesetzliche Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeitregelungen in Bezug genommen. Weitere Aspekte, die in anderen Hochschulen üblicherweise Ansprüche auf Nachteil begründen, bspw. die Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger oder andere besondere Lebenslagen, waren weder in der Grundordnung, noch in der ASPO oder dem Studienvertrag erwähnt.

„Zur Stärkung von Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung an der MD.H wurde im Dezember 2021 durch den Akademischen Senat eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Diese steht den Studierenden aller Studiengänge der MD.H als Ansprechpartnerin in allen Anliegen und Fragen in Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung zur Seite. Das von der Gleichstellungsbeauftragten entwickelte Gleichstellungskonzept der Hochschule ist als Anlage 5_1 den Unterlagen beigefügt“ (Band II, S. 274 ff).

Die Hochschule konnte für die Herstellung auf Geschlechtergerechtigkeit auch zuvor schon auf ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern bei ihrer Belegschaft hinweisen (vgl. Band I, S. 28). Ausgewählte Informationen zu den beiden Studienprogrammen sind auch nach dem Kriterium des Geschlechts erfasst, bspw. die Abschlussquote, vgl. Band II, S. 635, oder die Zusammensetzung des Lehrpersonals in den beiden Studienprogrammen, vgl. Band II, S. 303 ff.

Die Hochschule verweist aber darauf, dass sie Geschlechtergerechtigkeit nicht nur anhand von Quoten bewertet. *„Die MD.H ist eine sozial-engagierte und familienfreundliche Hochschule. Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sowie das Studium werden derart gestaltet, dass Elternschaft, Erziehung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mit der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sowie dem Studium vereinbart werden können. Anträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder flexible Arbeitszeit zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden grundsätzlich entsprochen, wenn nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Die MD.H pflegt hier den „kurzen“ Dienstweg“* (Band I, S. 28).

„Zudem sind alle Räumlichkeiten der drei Standorte der MD.H ... behindertengerecht zugänglich. Zu den Aufgaben der MD.H als Berliner Hochschule gehört nach § 4 Abs. 7 BerlHG als Grundverständnis die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studentinnen und Studenten sowie von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Behinderung. Hierfür werden in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration sowie der Gewährleistung der Durchführung des Studiums und der Prüfungen getroffen“ (ebenda).

In der Neufassung der Antragsdokumente hat die Hochschule Fragen der Geschlechtergerechtigkeit auch studiengangbezogen aufgegriffen und in neu eingefügten Kapiteln erörtert (Band I, S. 43 f, 56).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt würden.

Ansprechpartner für diese besonderen Belange sind bestimmt worden. Die Gutachtergruppe regt an, auch bei den Evaluationen Fragen zu berücksichtigen, die auf die Erhebung des Bedarfs an Nachteilsausgleichen abzielen. Dies ist sowohl hinsichtlich des Geschlechts, als auch hinsichtlich anderer Gründe möglich und kann nutzbare Erkenntnisse erzielen.

Bei der Zusammensetzung des Lehrpersonals in diesen beiden Studienprogrammen und auch bei den Studierenden zeigte sich eine teils stark ausgeprägte ungleiche Verteilung von Männern und Frauen (dazu auch die Tabellen des Akkreditierungsrats im Kapitel 4.1).

Von den Studierenden wurden jedoch keine besonderen Problemlagen in diesem Bereich bezeichnet und daher auch kein besonderer Bedarf an solchen Regelungen benannt. Diese Tatsache soll nicht unerwähnt bleiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.1.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Keiner der Studiengänge wird gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten. Keiner führt zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.1.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Hochschule hat Dritte weder mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt noch sonst in einer Form beteiligt (Band I, S. 28).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.1.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Hochschule führt keine studiengangsbezogene Kooperationen mit einer anderen Hochschule durch (Band I, S. 29).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.1.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 Bln-StudAkkV](#))

Sachstand

Bei der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Die in § 21 BlnStudAkkV erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Am Begehungstag im Mai 2021 wurden ergänzende Unterlagen nachgereicht. Es handelte sich um eine Übersicht über die Studiengebühren sowie beispielhafte Studienvertragsvorlagen.

Im Nachgang zur Begehung stellte die Hochschule weitere Dokumente zur Verfügung. Innerhalb dieser Nachreichung erfolgte eine Korrektur der Angaben über die Lehrleistung der Lehrbeauftragten. Zudem reichte die Hochschule den Ausschreibungstext für Besetzungen der Professuren Game Development und Game Design in Berlin sowie Game Art in München nach. Dass Gastprofessuren nicht vergeben werden können, wurde mit einem Schreiben der Senatskanzlei Berlin dargelegt, das aus Anlass des Akkreditierungsverfahrens angefordert wurde und auch in den aktuellen Unterlagen enthalten ist.

Weiterhin wurden Raumbellegungspläne für das anstehende Wintersemester vorgelegt. Anhand der ebenfalls beigefügten Aufrisse aller den Studiengängen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sollte gezeigt werden, dass ausreichend Kapazität vorhanden ist. Zudem erfolgten Hinweise und Klarstellungen hinsichtlich einiger bei den Besprechungen aufgekommenen Unsicherheiten über die geplante Ausrichtung der Angebote und die aktuellen Änderungen im Bestand der nutzbaren Räumlichkeiten.

Dennoch konnte die Gutachtergruppe zum damaligen Zeitpunkt die Erfüllung einiger Akkreditierungskriterien nicht bestätigen. Ihr Votum enthielt mehrere Auflagen. Die Hochschule nahm das vollständig ausformulierte Gutachten, das Anfang 2022 in einer finalen Fassung übersendet wurde, zum Anlass, die gesamte Dokumentation und Teile der Konzeptionen neu zu erstellen.

Der Akkreditierungsrat gewährt eine Fristverlängerung zur Durchführung einer Qualitätssicherungsschleife. Sie erfolgte in weiterem engem Austausch zwischen Gutachtergruppe und Hochschule, der durch die Agentur vermittelt wurde.

Die überarbeitete Version der Unterlagen stellte die Hochschule Mitte Juni 2022 zur Verfügung. Die weitere Abstimmung zwischen Gutachtergruppe und Agentur erfolgte schriftlich.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Studienakkreditierungsverordnung Berlin vom 16.09.2019, Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 17.12.2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Vertretung der Wissenschaft

Frau Professorin Dr. Linda Breitlauch, Game Design, Hochschule Trier,

Herr Professor Alexander Marbach, Computergrafik und visuelle Gestaltung, Hochschule Mittweida,

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Herr Professor Dr. Jens Junge, hier als Geschäftsführer der Mediatrust GmbH & Co. KG, Flensburg

c) Vertretung der Studierenden

Frau Loreen Kaiser, Studentin der Medientechnik und Kommunikation, TU Braunschweig

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Game Design (B.Sc.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS2020/2021	61	22	36%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	1	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	59	24	41%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	54	18	33%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	59	24	41%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2017	11	6	55%	7	4	57%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2016/2017	44	19	43%	18	9	50%	5	1	20%	2	0	0,00%
SS 2016	10	3	30%	5	0	0%	1	0	0%	0	0	0,00%
WS 2015/2016	77	18	23%	54	12	22%	0	0	0%	3	0	0,00%
SS 2015	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2014/2015	60	22	37%	47	19	40%	1	0	0%	3	0	0,00%
SS 2014	20	7	35%	14	5	36%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt	456	163	36%	145	49	34%	7	1	14%	8	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Game Design (B.Sc.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2020/2021					
SS 2020	0	0	0	0	1
WS 2019/2020	0	16	3	0	0
SS 2019	1	7	1	0	0
WS 2018/2019	4	29	3	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	3	32	7	0	3
SS 2017	1	12	1	0	0
WS 2016/2017	5	26	4	0	0
SS 2016	0	4	1	0	0
WS 2015/2016	10	31	1	0	0
SS 2015		1	2		
WS 2014/2015	9	31	0	0	0
Insgesamt	33	189	23	0	4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Game Design (B.Sc.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2020/2021					
SS 2020	0	0	0	0	1
WS 2019/2020	0	16	3	0	0
SS 2019	1	7	1	0	0
WS 2018/2019	4	29	3	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	3	32	7	0	3
SS 2017	1	12	1	0	0
WS 2016/2017	5	26	4	0	0
SS 2016	0	4	1	0	0
WS 2015/2016	10	31	1	0	0
SS 2015		1	2		
WS 2014/2015	9	31	0	0	0
Insgesamt	33	189	23	0	4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Game Design (B.Sc.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	7	0	0	7
WS 2016/2017	0	18	5	2	25
SS 2016	0	5	1	0	6
WS 2015/2016	0	54	0	3	57
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	47	1	3	51
SS 2014	0	14	0	0	14

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Media Design (B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS2020/2021	56	39	70%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	54	33	61%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	5	5	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	51	35	69%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018	10	7	70%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	33	21	64%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2017	11	6	55%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2016/2017	48	30	63%	26	18	69%	8	5	63%	1	0	0,00%
SS 2016	12	12	100%	0	0	0%	1	1	100%	0	0	0,00%
WS 2015/2016	44	20	45%	35	17	49%	1	1	0%	0	0	0,00%
SS 2015	2	1	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2014/2015	37	25	68%	30	22	73%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2014	1	0	0%	1	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt	364	234	64%	92	57	62%	10	7	70%	1	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Media Design (B.A.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2020/2021					
SS 2020	2	7	0	0	0
WS 2019/2020	7	11	0	0	0
SS 2019					
WS 2018/2019	11	16	0	0	0
SS 2018	0	1	0	0	0
WS 2017/2018	10	33	2	0	0
SS 2017	1	3	0	0	0
WS 2016/2017	11	36	2	0	0
SS 2016	1	4	0	0	0
WS 2015/2016	12	22	0	0	0
SS 2015	1	1	2	0	0
WS 2014/2015	7	22	0	0	0
Insgesamt	63	156	6	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Media Design (B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	26	8	1	35
SS 2016	0	0	1	0	1
WS 2015/2016	0	35	1	0	36
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	30	0	0	30
SS 2014	0	1	0	0	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	13.06.2022
Zeitpunkt der Begehung:	09.06.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.02.2008 bis 31.08.2013 Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 09.07.2014 bis 30.09.2022 Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover, verlängert durch Akkreditierungsrat
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.02.2008 bis 31.08.2013 Zentrale Evaluations- und Akkreditierungs-agentur Hannover
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 09.07.2014 bis 30.09.2022 Zentrale Evaluations- und Akkreditierungs-agentur Hannover, verlängert durch Akkreditierungs-rat
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
BInStudAkkV	Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) Die Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist eine besonders nachzuweisende künstlerische Eignung.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen im Rahmen von internationalen Kooperationen erworbenen Doppel- oder Mehrfachabschluss (Multiple-Degree-Abschluss). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

Statt der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master können auch die lateinischen Bezeichnungen Baccalaureus oder Baccalaurea und Magister oder Magistra verwendet werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind

ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für das Theologische Vollstudium gemäß § 3 Absatz 3 können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen

und sonstigen Einrichtungen müssen unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben sein. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen muss die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt sein.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen muss der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt sein.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer ausländischen Hochschule oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anzuerkennen. Das ECTS ist entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 anzuwenden und die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte muss geregelt sein. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 ECTS-Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen müssen veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich sein.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer Hochschule oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse müssen klar formuliert sein und den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen müssen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität umfassen und stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau sein.

(3) Bachelorstudiengänge müssen der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen dienen und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Weiterbildende Masterstudiengänge müssen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge muss die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen. Bei der Konzeption hat die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen darzulegen. Künstlerische Studiengänge müssen die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung fördern und diese fortentwickeln.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) Das Curriculum muss unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept müssen stimmig aufeinander bezogen sein. Das Studiengangskonzept muss vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile umfassen. ... Es hat die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einzubeziehen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu eröffnen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangskonzept] muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum ist durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen zu gewährleisten. Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zu ergreifen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang muss darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie müssen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit muss gewährleistet sein. Dazu ist insbesondere erforderlich

1. ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch müssen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen muss gewährleistet sein. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums müssen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu muss eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene erfolgen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrkräfteausbildung.

- (3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, wobei Ausnahmen bei den Fächern Kunst und Musik zulässig sind,
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig..

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang muss unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zur

Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten. Diese sind fortlaufend zu überprüfen und die Ergebnisse sind für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule muss über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechende Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren müssen der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen sein.
2. Es muss nachgewiesen werden können, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, müssen die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt sein.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen müssen die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt werden.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule muss die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben gewährleisten.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit außer-europäischen Kooperationspartnern gemäß § 10 Absatz 3 koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Absatz 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, hat die gradverleihende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten. Art und Umfang der Kooperation müssen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert sein.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 des Hochschulrahmengesetzes und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden

gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst

[Zurück zum Gutachten](#)